



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Zahl:
004-1/4/2024

Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Eingel. 23. Okt. 2024

Zahl: 004-1 Bearb.
Bdg.

Pro
me

Niederschrift

über die

Sitzung des Gemeinderates

Öffentlicher und Nicht öffentlicher Teil

am **Mittwoch, 02.10.2024**
im **MZH Gurnitz, Kultursaal Gurnitz**
Siegfried-Steiner-Park 1, 9065 Ebenthal

Beginn: **18.00 Uhr**
Ende: **19.52 Uhr**

Die Einladung zur Gemeinderatssitzung erfolgte nachweislich mittels Einzelladung vom 24.09.2024 unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

- Die Gemeinderatssitzung war nach den Bestimmungen der K-AGO beschlussfähig.
- Die Gemeinderatssitzung war in einem Teil öffentlich und in einem weiteren Teil nicht öffentlich.

Anwesend (in alphabetischer Reihenfolge):

Bürgermeister:

Bürgermeister Ing. Christian Orasch (SPÖ)

Gemeinderatsmitglieder:

Vzbgm Markus Ambrosch (SPÖ)

GR Johann Archer (DU)

GR Johann Brückler (ÖVP)

GR Josef Dobernigg (SPÖ)

Vzbgm Barbara Maria Domes (SPÖ)

GV Hartwig Furian (SPÖ)

GR Kurt Haller (SPÖ)

GR Gerald Karl Hyden (SPÖ)

GR Sonja Kleiner (SPÖ)

GV Georg Johann Matheuschitz (FPÖ)
GR Tanja Christine Niederdorfer-Blatnik (SPÖ)
GR Franz Novak (SPÖ)
GR Daniel Pertl, MSc. (SPÖ)
GR Robert Pichler (SPÖ)
GR Claudia Pippa (ÖVP)
GR Gottfried Plieschnegger (ÖVP)
GR Boris Schaunig (SPÖ)
GR Alexander Schober-Graf, MSc. MA (SPÖ)
GR Maria Katharina Setz (SPÖ)
GR Andrea Steiner (SPÖ)
GR Ing. Beatrix Steiner (FPÖ)
GR Michael Strohmaier (FPÖ)
GR Lisa Unterweger (SPÖ)
GV Mag. Thomas Wieser (SPÖ)

Ersatzmitglieder:

Ersatz-GR Werner Andreas Haller (SPÖ) Vertretung für GV Gerald Franz Unterweger
Ersatz-GR Tanja Helene Schönlieb-Kosch (SPÖ) Vertretung für GR Fabian Mirko Hribernig

ferner von der Verwaltung:

Finanzverwalterin Mag. Sarah Jannach, Bakk. ()
Christine Prossegger ()
Amtsleiter Mag. Michael Zernig ()

Entschuldigt abwesende Mitglieder des Gemeinderates:

Gemeinderatsmitglieder:

GR Fabian Mirko Hribernig (SPÖ) Vertreten durch EGR Tanja Schönlieb-Kosch
GV Gerald Franz Unterweger (SPÖ) Vertreten durch EGR Werner Haller

Auf der jeweiligen Parteiliste allenfalls weiter vorne gereihte nicht anwesende Ersatzmitglieder des Gemeinderates werden wegen Verhinderung als „entschuldigt“ zur Kenntnis genommen. Die entschuldigt abwesenden Mitglieder des Gemeinderates waren durch die in Betracht kommenden Ersatzmitglieder vertreten.

Vorsitz: **Bürgermeister Ing. Christian Orasch**

Schriftführung: **Christine Prossegger**

Diese Niederschrift enthält entsprechend den Vorgaben der K-AGO eine Zusammenfassung des Verlaufes der Gemeinderatssitzung, die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten (TOP) notwendigen Sachverhaltsdarstellungen (diese können auch in Form der den Gemeinderatsmitgliedern zur Verfügung gestellten Unterlagen als Beilagen zur Niederschrift angeschlossen oder an der passenden Stelle in die Niederschrift eingearbeitet sein), die gestellten Anträge, die Abstimmungsergebnisse, die für die Entscheidungsfindung sonst maßgeblichen Fakten und Beiträge sowie eine kurze Wiedergabe der für die Entscheidungsfindung wesentlichen Argumente und gegenteiligen Vorbringen und allenfalls ausdrücklich zur Protokollierung begehrte Wortmeldungen.

Verlauf der Sitzung

ÖFFENTLICHER TEIL

GR-TOP 1.: **Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Eröffnung, Begrüßung

Bgm Ing. Orasch eröffnet die Sitzung des Gemeinderates, begrüßt die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeinderates, das Personal der Verwaltung sowie die anwesenden Zuhörer recht herzlich zu dieser Sitzung. Er stellt fest, dass der Gemeinderat vollständig anwesend ist.

Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bgm Ing. Orasch stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Er benennt die heute an der Teilnahme an der Sitzung verhinderten Mandatare und die in deren Vertretung erschienenen Ersatzmitglieder des Gemeinderates.

Vorbringen zur Tagesordnung und vorliegenden Niederschrift über die letzte Sitzung des Gemeinderates

Bgm Ing. Orasch teilt mit, dass er zur Tagesordnung gleich einen Antrag zur Geschäftsbehandlung stellen werde. Er fragt, ob es Wortmeldungen oder Abänderungswünsche zur Tagesordnung gibt. Das sei nicht der Fall. Er folge daher der Empfehlung des gestrigen Ausschusses, dass der Punkt 22.1. aufgrund der gestern diskutierten Thematik von der Tagesordnung zu nehmen sei. Er fragt, ob es dazu Wortmeldungen gebe. Das sei nicht der Fall. Er stelle die geänderte Tagesordnung zur Beschlussfassung.

Antrag auf Geschäftsbehandlung

Wer damit einverstanden sei, den Punkt 22.1. von der Tagesordnung zu entfernen und ansonsten die Tagesordnung als gegeben so anzuerkennen, der gebe ein Zeichen mit der Hand.

Abstimmung: **einstimmige Annahme.**

Die geänderte Tagesordnung der Sitzung lautet somit:

Geänderte Tagesordnung

ÖFFENTLICHER TEIL

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bestellung der Protokollprüfer gem. § 45 Abs.4 K-AGO
3. Fragestunde
4. Prüfbericht der Gemeinderevision (03-KL-22PR-29744/2024)

Vorberatung:

Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal, Sitzung vom 01.10.2024, Zahl: 004-4/2/6/2024, TOP-Nr. 2

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 01.10.2024, Zahl: 004-2/5/2024, TOP-Nr. 12.1

5. Wege- und Teilungsangelegenheiten
 - 5.1. Rain: Übernahme der Wegparzelle 401/6, KG 72204 Zell bei Ebenthal, in das öffentliche Gut der Marktgemeinde (Antragsteller Alfred Sibitz)

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 01.10.2024, Zahl: 004-4/3/5/2024, TOP-Nr. 2.1

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 01.10.2024, Zahl: 004-2/5/2024, TOP-Nr. 12.2.1

6. Flächenwidmungsplanänderungen

- 6.1. Umwidmungsfall 1/B3.2/2024: Umwidmung von "Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland" in "Bauland - Dorfgebiet", KG 72204 Zell bei Ebenthal

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 01.10.2024, Zahl: 004-4/3/5/2024, TOP-Nr. 3.1

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 01.10.2024, Zahl: 004-2/5/2024, TOP-Nr. 12.3.1

- 6.2. Umwidmungsfall 15a/C4/2024: Rückwidmung von "Bauland - Wohngebiet" in "Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland", KG 72132 Kreuth

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 01.10.2024, Zahl: 004-4/3/5/2024, TOP-Nr. 3.2

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 01.10.2024, Zahl: 004-2/5/2024, TOP-Nr. 12.3.2

- 6.3. Umwidmungsfall 15b/C4/2024: Umwidmung von "Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland" in "Bauland - Wohngebiet"

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 01.10.2024, Zahl: 004-4/3/5/2024, TOP-Nr. 3.3

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 01.10.2024, Zahl: 004-2/5/2024, TOP-Nr. 12.3.3

- 6.4. Umwidmungsfall 18a/D5/2024: Umwidmung von "Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland" in "Bauland - Dorfgebiet", KG 72162 Rottenstein

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 01.10.2024, Zahl: 004-4/3/5/2024, TOP-Nr. 3.4

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 01.10.2024, Zahl: 004-2/5/2024, TOP-Nr. 12.3.4

6.5. Umwidmungsfall 18b/D5/2024: Umwidmung von "Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland" in "Grünland - Garten", KG 72162 Rottenstein

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 01.10.2024, Zahl: 004-4/3/5/2024, TOP-Nr. 3.5

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 01.10.2024, Zahl: 004-2/5/2024, TOP-Nr. 12.3.5

6.6. Umwidmungsfall 11a/C2/2024: Umwidmung von "Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland" in "Bauland - Dorfgebiet", KG 72138 Lipizach

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 01.10.2024, Zahl: 004-4/3/5/2024, TOP-Nr. 3.6

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 01.10.2024, Zahl: 004-2/5/2024, TOP-Nr. 12.3.6

6.7. Umwidmungsfall 11b/C2/2024: Umwidmung von "Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche" in "Bauland - Dorfgebiet", KG 72138 Lipizach

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 01.10.2024, Zahl: 004-4/3/5/2024, TOP-Nr. 3.7

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 01.10.2024, Zahl: 004-2/5/2024, TOP-Nr. 12.3.7

6.8. Umwidmungsfall 11c/C2/2024: Umwidmung von "Bauland - Dorfgebiet" in "Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche", KG 72138 Lipizach

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 01.10.2024, Zahl: 004-4/3/5/2024, TOP-Nr. 3.8

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 01.10.2024, Zahl: 004-2/5/2024, TOP-Nr. 12.3.8

6.9. Umwidmungsfall 12a/C4/2024: Umwidmung von "Ersichtlichmachungen - Landesstraße -Bestand - schmale Signatur" in "Bauland - Dorfgebiet", KG 72119 Gurnitz

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 01.10.2024, Zahl: 004-4/3/5/2024, TOP-Nr. 3.9

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 01.10.2024, Zahl: 004-2/5/2024, TOP-Nr. 12.3.9

6.10. Umwidmungsfall 12b/C4/2024: Umwidmung von "Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland" in "Bauland - Dorfgebiet", KG 72119 Gurnitz

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 01.10.2024, Zahl: 004-4/3/5/2024, TOP-Nr. 3.10

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 01.10.2024, Zahl: 004-2/5/2024, TOP-Nr. 12.3.10

6.11. Umwidmungsfall 12c/C4/2024: Uwidmung von "Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland" in "Ersichtlichmachungen - Landesstraße - Bestand - schmale Signatur", KG 72119 Gurnitz

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 01.10.2024, Zahl: 004-4/3/5/2024, TOP-Nr. 3.11

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 01.10.2024, Zahl: 004-2/5/2024, TOP-Nr. 12.3.11

6.12. Umwidmungsfall 12d/C4/2024: Uwidmung von "Bauland - Dorfgebiet" in "Ersichtlichmachungen - Landesstraße - Bestand - schmale Signatur", KG 72119 Gurnitz

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 01.10.2024, Zahl: 004-4/3/5/2024, TOP-Nr. 3.12

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 01.10.2024, Zahl: 004-2/5/2024, TOP-Nr. 12.3.12

6.13. Umwidmungsfall 14ab/B3.3/2024: Uwidmung von "Gründland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland" und "Grünland - Garten" in "Bauland - Wohngebiet", KG 72112 Gradnitz

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 01.10.2024, Zahl: 004-4/3/5/2024, TOP-Nr. 3.13

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 01.10.2024, Zahl: 004-2/5/2024, TOP-Nr. 12.3.13

7. Kontrollausschussbericht/e

8. Finanzbeschlüsse

8.1. diverse Finanzierungspläne

Vorberatung:

Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal, Sitzung vom 01.10.2024, Zahl: 004-4/2/6/2024, TOP-Nr. 3.1

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 01.10.2024, Zahl: 004-2/5/2024, TOP-Nr. 12.4.1

8.2. Rücklagenbewegungen

Vorberatung:

Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal, Sitzung vom 01.10.2024, Zahl: 004-4/2/6/2024, TOP-Nr. 3.2

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 01.10.2024, Zahl: 004-2/5/2024, TOP-Nr. 12.4.2

8.3. 2. Nachtragsvoranschlag 2024

Vorberatung:

Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal, Sitzung vom 01.10.2024, Zahl: 004-4/2/6/2024, TOP-Nr. 3.3

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 01.10.2024, Zahl: 004-2/5/2024, TOP-Nr. 12.4.3

9. Finanzierungsvereinbarung Marktgemeinde/Kam. FF Zell-Gurnitz: Errichtung eines Gebäudes (Containerlösung) für die Jungfeuerwehr samt Verlegung Alt-Container

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 01.10.2024, Zahl: 004-4/3/5/2024, TOP-Nr. 4

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 01.10.2024, Zahl: 004-2/5/2024, TOP-Nr. 12.5

10. Wasserleitungsordnung (WLO/2) ab 01.11.2024 - Regelungen in Bezug auf das Verschütten von Absperreinrichtungen

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 01.10.2024, Zahl: 004-4/3/5/2024, TOP-Nr. 5

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 01.10.2024, Zahl: 004-2/5/2024, TOP-Nr. 12.6

11. Benennung von Verkehrsflächen - Änderung der Straßenbezeichnungsverordnung

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 01.10.2024, Zahl: 004-4/3/5/2024, TOP-Nr. 6

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 01.10.2024, Zahl: 004-2/5/2024, TOP-Nr. 12.7

12. 1. Zusatz zu den Vereinbarungen mit der Kindernest GmbH, betreffend Deckung des Betriebsabganges laut K-KBBG für KITA- und Kindergarten-Gruppen

Vorberatung:

Ausschuss für Soziales und Generationen, Sitzung vom 01.10.2024, Zahl: 004-4/5/3/2024, TOP-Nr. 2

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 01.10.2024, Zahl: 004-2/5/2024, TOP-Nr. 12.8

13. Erlassung der Geschäftsordnung 2024_2

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 01.10.2024, Zahl: 004-2/5/2024, TOP-Nr. 13.1

14. GTS-Gruppen ab 2024/2025: Anpassung Vertrag für Zell/Gurnitz und Genehmigung der Finanzpläne für die Gruppen Zell/Gurnitz und Ebenthal

Vorberatung:

Ausschuss für Soziales und Generationen, Sitzung vom 01.10.2024, Zahl: 004-4/5/3/2024, TOP-Nr. 3

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 01.10.2024, Zahl: 004-2/5/2024, TOP-Nr. 12.9

15. Wasserbezugsvertrag Grafenstein/Ebenthal - Bereich Truttendorfer Brücke

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 01.10.2024, Zahl: 004-4/3/5/2024, TOP-Nr. 7

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 01.10.2024, Zahl: 004-2/5/2024, TOP-Nr. 12.10

16. LEADER Kooperation, Vereinbarung "Buntes Glück in Schulen"

Vorberatung:

Ausschuss für Soziales und Generationen, Sitzung vom 01.10.2024, Zahl: 004-4/5/3/2024, TOP-Nr. 4

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 01.10.2024, Zahl: 004-2/5/2024, TOP-Nr. 12.11

17. Nutzungsvereinbarung Sondernutzung von Straßengrund in Rottenstein, Parz. Nr. 725/2, KG 72162

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 01.10.2024, Zahl: 004-4/3/5/2024, TOP-Nr. 8

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 01.10.2024, Zahl: 004-2/5/2024, TOP-Nr. 12.12

18. Aussetzung von Raumordnungsverfahren für das gesamte Gemeindegebiet

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 01.10.2024, Zahl: 004-4/3/5/2024, TOP-Nr. 9

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 01.10.2024, Zahl: 004-2/5/2024, TOP-Nr. 12.13

19. Grundsatzbeschluss: Projektgremium im Rahmen der Überarbeitung des örtlichen Entwicklungskonzeptes für das Modul "Stärkung von Orts- und Stadtzentren - Ortskernbelebung"

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 01.10.2024, Zahl: 004-4/3/5/2024, TOP-Nr. 10

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 01.10.2024, Zahl: 004-2/5/2024, TOP-Nr. 12.14

20. Anpachtung eines Gebäudes für die Straßenverwaltung, Parz. Nr. 465/1, KG 72112 Gradnitz

Vorberatung:

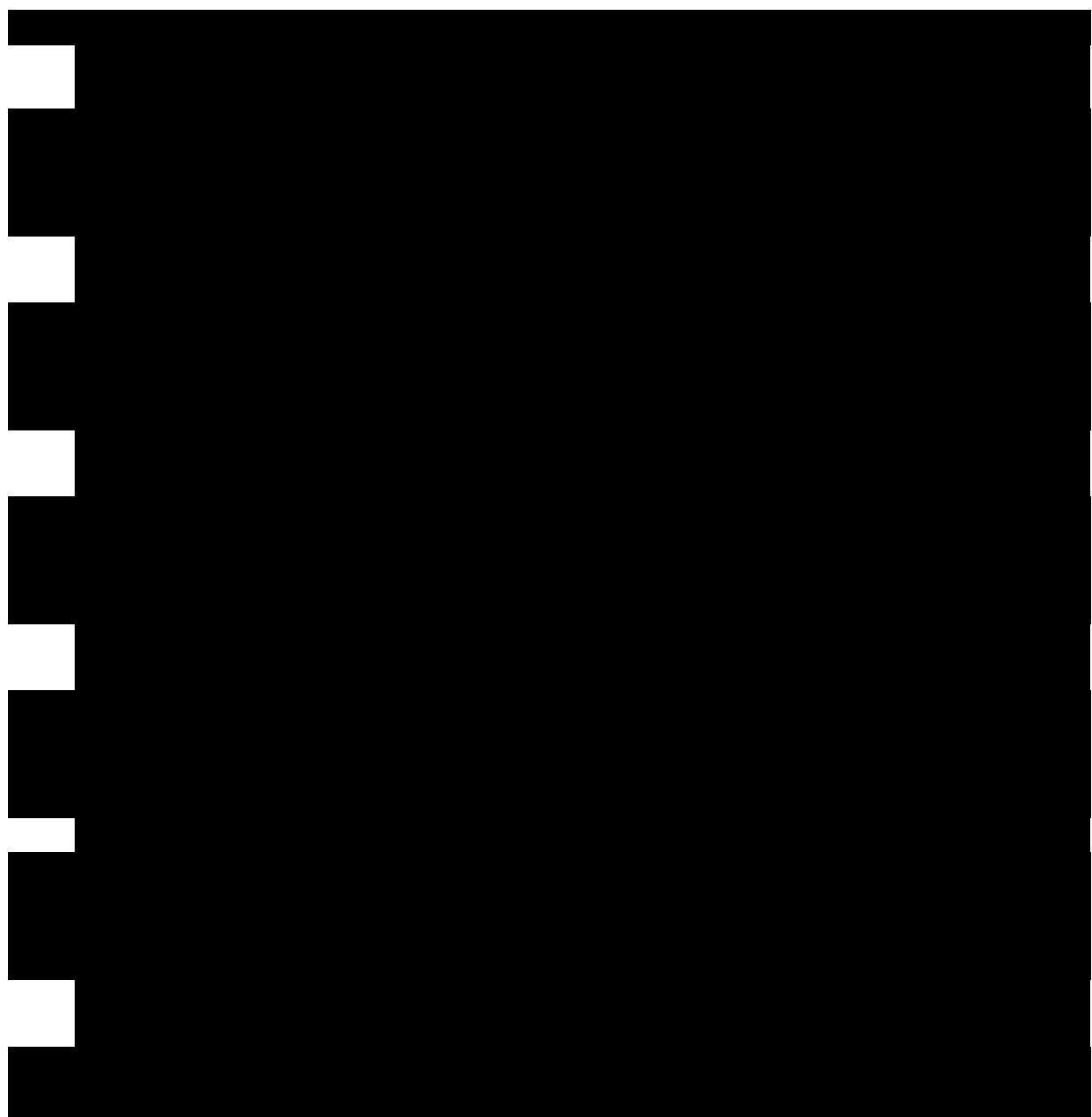
Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 01.10.2024, Zahl: 004-4/3/5/2024, TOP-Nr. 11

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 01.10.2024, Zahl: 004-2/5/2024, TOP-Nr. 12.15

21. Bericht des Bürgermeisters über dringende Verfügungen

NICHT ÖFFENTLICHER TEIL



GR-TOP 2.:
Bestellung der Protokollprüfer gem. § 45 Abs.4 K-AGO

Bgm. Ing. Orasch ersucht, folgende Mandatare auf deren Wunsch hin zu Protokollprüfern zu bestellen:

- **GR Daniel Pertl, MSc.**
- **GR Ing. Beatrix Steiner**

GR Brückler: Nachdem das nicht mehr möglich sei, das Protokoll in Ruhe in den eigenen vier Wänden zu lesen, weil man es nicht mehr mitnehmen dürfe, sondern wie der kleine Hanse unter Aufsicht der Kindergartentante das durchlesen müsse, solange das in der Geschäftsordnung nicht geändert sei, werde die ÖVP als Protokollprüfer nicht mehr zur Verfügung stehen.

Bgm Ing. Orasch: Man werde das als kritische Anmerkung aufnehmen und diskutieren.

Abstimmung: **einstimmige Annahme.**

GR-TOP 3.:
Fragestunde

Bgm Ing. Orasch stellt fest, dass für diese Gemeinderatssitzung keine Anfrage im Sinne der K-AGO vorgelegt wurde.

GR-TOP 4.:**Prüfbericht der Gemeinderevision (03-KL-22PR-29744/2024)**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Prüfbericht der Gemeinderevision gemäß § 102 K-AGO, Zahl: 03-KL-22PR-29744/2024), und ein Stellungnahmeschreiben sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu der Prüfbericht der Gemeinderevision gemäß § 102 K-AGO, Zahl: 03-KL-22PR-29744/2024), als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Des Weiteren ist auch das im Entwurf befindliche Stellungnahmeschreiben im Hinblick auf getroffene bzw. geplante Maßnahmen angeschlossen.

b) Kenntnisnahme des Gemeinderates

Gemäß § 102 Abs. 2 K-AGO ist das Ergebnis einer Überprüfung der Gebarung dem Bürgermeister zu übermitteln. Dieser hat den Prüfungsbericht – entsprechend § 102 Abs. 3 K-AGO – dem Gemeinderat und Kontrollausschuss vorzulegen und innerhalb von drei Monaten der Landesregierung die auf Grund des Prüfungsergebnisses getroffenen bzw. geplanten Maßnahmen mitzuteilen.

c) Mitteilung an die Gemeinderevision

Im Rahmen dieser Mitteilung ist auf sämtliche Feststellungen und Optimierungsvorschläge einzugehen. Insbesondere ist auszuführen, welche Maßnahmen in der Gemeinde bereits umgesetzt wurden bzw. kurz- bis mittelfristig geplant sind und gegebenenfalls aus welchen Gründen den Empfehlungen der Aufsichtsbehörde nicht entsprochen werden kann. Auch wenn besondere Maßnahmen nicht für erforderlich erachtet werden, hat dies der Bürgermeister der Aufsichtsbehörde bekannt zu geben.

Die Mitteilung hat spätestens bis zum 06.11.2024 zu erfolgen. Eine beschlussmäßige Freigabe des Gemeinderates ist demnach, da die politische Linie ablesbar ist, seitens der Amtsleitung empfohlen.

d) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge das in der BEILAGE ersichtliche Schreiben der Marktgemeinde zum Revisionsbericht, Zahl: 03-KL-22PR-29744/2024, mittels Beschlusses zur Übermittlung an die Kärntner Landesregierung freigeben.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge das in der BEILAGE ersichtliche Schreiben der Marktgemeinde zum Revisionsbericht, Zahl: 03-KL-22PR-29744/2024, mittels Beschlusses zur Übermittlung an die Kärntner Landesregierung freigeben.

Bgm Ing. Orasch: Die Gemeinderevision habe die Finanzen der Gemeinde durchleuchtet. Sie habe mit einem Revisions-Prüfbericht entsprechende Anmerkungen getätigt, die der Ausschuss-Obmann noch ausführen werde. Um entsprechend die Handlungsweise der Marktgemeinde Ebenthal i. K. zu unterstreichen, um auch gegenüber dem Land entsprechende Stellungnahmen abzugeben, sei hier die Begründung und das Schreiben an das Amt der Kärntner Landesregierung – Gemeinderevision auch per Beschluss zu genehmigen.

GR Dobernigg trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er werde einen kurzen Bericht über den Prüfbericht der Gemeinderevision bringen. Anschließend werde er die Empfehlung des Ausschusses abgeben, dass das, was zurückgestellt wurde, auch mit Beschluss des Gemeinderates so weitergeleitet werde. Von der Gemeinderevision wurden folgende Empfehlungen abgegeben:

„Wie bereits zu Beginn erwähnt, wird seitens der Abteilung 3 in Abstimmung mit der Marktgemeinde Ebenthal ein kontinuierliches, aufsichtsbehördliches Monitoring betrieben bzw. werden budgetäre Besonderheiten und Fragestellungen unmittelbar und vorbildlich behandelt und umgesetzt. Das Qualitätsniveau des Rechnungswesens kann demnach als sehr hoch eingestuft werden und es konnten naturgemäß aufgrund der vorhandenen überjährigen Abstimmungen und Daten keine neuen, markanten Auffälligkeiten identifiziert werden.

Die Gründe für die sich verschlechternde finanzielle Situation, welche sich in einem kumulierten operativen hoheitlichen Cash-Saldo von etwa - EUR 992 Tsd widerspiegelt, können dennoch zusammenfassend wie folgt dargestellt werden:

- *Das Bevölkerungswachstum (siehe Punkt 2.1.) ist im Vergleich zu den Gemeinden dieser Größenklasse ähnlich, jedoch können die steigenden Fixkosten (Kinderbetreuung, Straßeninfrastruktur, etc.) durch die im Vergleich schwächere Eigenfinanzierungskraft nicht kompensiert werden.*
- *Für die strategische Ausrichtung der Marktgemeinde Ebenthal gilt es zu berücksichtigen, dass das angestrebte Bevölkerungswachstum (Ziel: 10.000 Einwohner) mit nochmals steigenden Kosten bzw. Umlagezahlungen aufgrund der gesetzlichen Vorgaben und Kopfquoten einhergeht. Es ist weiters zu bedenken, dass das angestrebte Wachstum zusätzliche Investitionen in die Infrastruktur erfordert bzw. eine Skalierung aller VRV-Bereiche sowie der Verwaltung bewirkt.*
- *Durch den sprunghaften Anstieg bei den nicht disponiblen Belastungen (Umlagen) hat sich der Rohertrag der Marktgemeinde Ebenthal für das Jahr 2023 im Vergleich zum Jahr 2022 um rund EUR 650.000,00 (- 15%) verringert.*
- *Bedingt durch den Rückgang beim Rohertrag wurden in den letzten Jahren negative kumulierte Ergebnisse in der operativen Gebarung erwirtschaftet, wodurch sich in der operativen Gebarung per 31.12.2023 ein errechneter kumulierter Abgang in Höhe von rund EUR 992.000,- angesammelt hat.*
- *Die Relation der Gemeindeabgaben (Grundsteuer, Kommunalsteuer, Ortstaxe, etc.) zu Fixkosten ist im Pro-Kopf-Vergleich zu Gemeinden ähnlicher Größenklassen sehr gering ausgeprägt, was ein massives Einnahmenproblem für eine Gemeinde dieser Größenklasse darstellt.*
- *Durch die unmittelbare Nähe zur Landeshauptstadt werden überdies diverse Infrastrukturmaßnahmen schlagend (z.B. Beitrag für den städtischen Busverkehr mit Mittelverwendungen von derzeit EUR 185.000,- pro Jahr).*

➤ Ein signifikantes Ausgabenproblem (z.B. freiwillige Leistungen, investive Projekte, Personalstand, etc.) konnte in den betrachteten Wirtschaftsjahren in den einzelnen VRV-Bereichen nicht erkannt werden.

Die wesentlichen Einflussfaktoren für die relativ geringe Finanzkraft konnten vielmehr in der VRV-Klasse 2 (Ausgabenseitig) sowie in der VRV Klasse 9 (Einnahmenseitig) identifiziert werden, wobei anzumerken ist, dass eine kurz- bis mittelfristige Beeinflussbarkeit der Marktgemeinde Ebenthal dieser Budgetpositionen wohl nahezu unmöglich erscheint.

➤ Der Marktgemeinde Ebenthal wird empfohlen, mittels Strategiefindungsprozess ein Leitbild bzw. entsprechende Planungen in den Gremien zu erarbeiten, um dieser negativen finanziellen Entwicklung bei dem gleichzeitig stattfindenden bzw. weiteren geplanten Wachstum der Marktgemeinde auf Basis der vorhandenen Potentiale und Ressourcen entgegenwirken zu können.

Das waren die Empfehlungen. Es komme da trotzdem heraus, dass man in der Gemeinde versuche, ordentlich zu wirtschaften. Der Gemeinderat und alle Fraktionen versuchen, das Beste daraus zu machen. Es wurde auch ein Schreiben des Amtes an die Landesregierung vorbereitet.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

GR Brückler: Er schließe jetzt gleich da aus dem Kontrollausschuss was an, damit man das nicht alles doppelt mache. Er werde beim Kontrollausschussbericht dazu dann keine Stellungnahme mehr abgeben. Es wurde im Kontrollausschuss darüber diskutiert. Die Punkte, die GR Dobernigg ausgeführt habe, liegen nicht so sehr im eigenen Bereich. Natürlich bemühe man sich, Betriebe anzusiedeln und die Kommunalsteuer zu erhöhen. Das werde in den nächsten zwei bzw. drei Jahren nicht in dem Ausmaß möglich sein, wie es notwendig wäre, um unsere budgetäre Schieflage wieder in Ordnung zu bringen. Ein wichtiger Punkt sei das, dass man sich darüber einig werde, ob man ein entsprechendes Bevölkerungswachstum, und das relativ rasch, anstrebe, was ja eigentlich mit Reichersdorf-Nord passieren sollte, damit man die 10.000 Einwohner Grenze überschreite. Es wäre schlecht, wenn man jetzt weitere Infrastruktur schaffen müsste und dann bei 9.500 Einwohnern stehen bleiben würde. Ab 10.000 Einwohner gebe es dann deutlich höhere Ertragsanteile pro Kopf. Man bekomme nicht nur pro Einwohner was dazu, sondern für jeden Einwohner deutlich mehr, weil man im Prinzip eine übergeordnete Zentralstelle sei. Sonst habe der Rechnungsbericht nichts Gravierendes ergeben, wenn man sich das Budget bzw. die Rechnungsbücher anschau. Das einzige Problem, was man einfach habe, sei, dass täglich der Minussaldo anwachse. Man bewege sich in die Richtung der Ausschöpfung des Kontokorrentrahmens. Da werde von Landeseite notwendig sein, irgendetwas zu unternehmen. Man könne ja nicht jedes Jahr um 1,5 Millionen ins Minus wachsen. Das sei auf Dauer ein Ding der Unmöglichkeit. Er habe das jetzt einfließen lassen, was im Kontrollausschuss über diesen Prüfbericht diskutiert wurde.

Bgm Ing. Orasch: Die Umstände, die unbeeinflusst durch die Marktgemeinde, uns die finanzielle Situation in Schieflage geraten haben lassen, die gelte es seitens des Landes und des Bundes zu korrigieren. Wir hatten am vergangenen Sonntag die Nationalratswahl. Er gratuliere allen, die hier einen Wahlsieg errungen haben. Man werde sehen, ob eine neue Bundesregierung das neu aufschnüren werde. Man könne nicht als Hellseher in die Zukunft blicken. Man habe eine Resolution als Gemeinderat Ebenthal an die Kärntner Landesregierung und die Bundesregierung verfasst. Hier habe man schon einen Hilfeschrei getätig. Wir hatten auch Verhandlungen mit dem Land Kärnten, mit dem zuständigen Referenten. Er wisse, dass da was avisiert sei. Das heiße nicht, dass es hier strukturell und sofort Änderungen geben könne, aber dass wir eine entsprechende Summe von Seiten des Landes

zur Abgangsdeckung erhalten werden können, damit die Liquidität erhalten bleibe. Man sei auch ständig mit der Raumordnung bezüglich Gewerbeblächen in Gesprächen. Man habe hier auch schon Zustimmung signalisiert bekommen, sodass wir hoffen, Firmen neu ansiedeln und das Gewerbegebiet entwickeln zu können. Wir seien auch ein Teil der LEADER Gruppe „Carnica Klagenfurt-Umland“. Hier habe man auch Gespräche mit der Raumordnung des Landes Kärnten, mit der Abt. 10 des Landes Kärnten, mit der Region, mit dem Zentralraum Kärnten+ und der Stadt Klagenfurt aufgenommen. Es solle ein gemeinsames LEADER Projekt geben als Entwicklung der Gewerbesiedlungen und Verkehr, um zusätzlich zum ÖEK auch entsprechend wirtschaftlich mitzupartizipieren. Wir sollen nicht nur als Schlaf- und Wohngemeinde dienen und die Leute arbeiten in Klagenfurt und es werde dort die Kommunalsteuer abgeführt. Es solle da der Benefit auch bei uns bleiben. Auch hier gebe es Maßnahmen, bei denen jetzt angesetzt werde. Es sei divergent für ihn, auf der einen Seite über die 10.000 Einwohner Grenze drüberzuspringen und auf der anderen Seite Infrastruktur nachziehen zu müssen. Infrastruktur bedeute für ihn nicht nur Wasser, Kanal und Straßen. Da könne man auf Reichersdorf-Nord schauen, wo man schon sehr vorsichtig mit dem städtebaulichen Prozess die ganzen Dinge berücksichtige. Infrastruktur bedeute für ihn auch die Kinderbetreuung, Kindergarten, Schule, Ärzte usw. Das stelle uns natürlich auch vor Herausforderungen. Da müsse auch das Land, was die Verhandlungen für den Finanzausgleich betreffe, umdenken. Aus momentaner Sicht sei es schwierig. Wenn man die 10.000 Einwohner Grenze nicht überschreite, bekomme man zwar die Ertragsanteile pro Kopf, man zahle aber auch pro Kopf überall mehr mit. Die Wirtschaftlichkeitsrechnung sei jetzt eher so dotiert, dass man sage, man solle mit dem Wachstum aufhören.

GR Archer: Die Gemeinden haben zum Finanzausgleich mit dem Bund die Zustimmung gegeben. Jetzt habe man das Desaster. Es wurde von ganz Österreich die Zustimmung zum Finanzausgleich für die Gemeinden gegeben. Hintennach passe es jetzt vorne und hinten nicht zusammen.

Bgm Ing. Orasch: Er könne dem leider nichts hinzufügen. Es sei leider so.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge das in der BEILAGE ersichtliche Schreiben der Marktgemeinde zum Revisionsbericht, Zahl: 03-KL-22PR-29744/2024, mittels Beschlusses zur Übermittlung an die Kärntner Landesregierung freigeben.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

**GR-TOP 5.:
Wege- und Teilungsangelegenheiten**

GR-TOP 5.1.:**Rain: Übernahme der Wegparzelle 401/6, KG 72204 Zell bei Ebenthal, in das öffentliche Gut der Marktgemeinde (Antragsteller Alfred Sibitz)**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto als BEILAGEN zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Im Zug der von dem Grundstückseigentümer Alfred Sibitz, wh. Miegerer Straße 119, 9065 Ebenthal in Kärnten, beantragte Grundstücksteilung der Parzellen 401/6 und 409, KG 72204 Zell bei Ebenthal, entstand, wie aus der Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Heimo Prutej, GZ 2034-24-1, vom 24.06.2024 ersichtlich, die Wegparzelle 401/6 (ca. 723 m²).

Über Antrag von Herrn Alfred Sibitz vom 16.07.2024 wurde die Übernahme der oa. Wegparzelle beantragt. Dem Antragsteller wurde schriftlich mitgeteilt, dass betreffend der Wegübernahme in das öffentliche Gut eine Vereinbarung mit der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten abzuschließen ist. Die Vereinbarung regelt die Herstellung des Straßenunterbaus sowie die Höhe des vom Antragsteller zu leistenden Herstellungs- und Erhaltungsbeitrages gemäß der Richtlinie Übernahme von Weganlagen in das öffentliche Gut sowie Herstellungs- und Erhaltungsbeiträge, Zahl: 612-1/WegÜ/2019-Ze:Qu, vom 01.08.2019.

Weiters wurde darauf hingewiesen, dass die vom Gemeinderat zu erlassende Verordnung zur Übernahme von Weganlagen in das öffentliche Gut erst nach Herstellung des Straßenunterbaus in der Natur samt Abnahme durch die Amtstechnikerin sowie nach Entrichtung des Herstellungs- und Erhaltungsbeitrages kundgemacht bzw. der Rechtskraft zugeführt werden kann.

Für die grundbücherliche Durchführung, die durch den Antragsteller zugleich mit der Verbücherung der Vermessungsurkunde veranlasst wird, ist eine Verordnung des Gemeinderates über die Erklärung der dem öffentlichen Gut zugehenden Wegparzelle als öffentliche Straßenfläche erforderlich.

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die vorliegenden VERORDNUNG, welche erst nach vereinbarter Errichtung des Straßenunterbaus in der Natur sowie nach Entrichtung des Herstellungs- und Erhaltungsbeitrages kundgemacht wird, gemäß dem in den BEILAGEN angeführten Entwurf (Zahl: 612-7/412/2024-Th), mit der die Wegparzelle 401/6, KG 72204 Zell bei Ebenthal, als öffentliche Straße festgelegt wird, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegenden VERORDNUNG, welche erst nach vereinbarter Errichtung des Straßenunterbaus in der Natur sowie nach Errichtung des Herstellungs- und Erhaltungsbeitrages kundgemacht wird, gemäß dem in den BEILAGEN angeführten Entwurf (Zahl: 612-7/412/2024-Th), mit der die Wegparzelle 401/6, KG 72204 Zell bei Ebenthal, als öffentliche Straße festgelegt wird, beschließen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die vorliegenden VERORDNUNG, welche erst nach vereinbarter Errichtung des Straßenunterbaus in der Natur sowie nach Errichtung des Herstellungs- und Erhaltungsbeitrages kundgemacht wird, gemäß dem in den BEILAGEN angeführten Entwurf (Zahl: 612-7/412/2024-Th), mit der die Wegparzelle 401/6, KG 72204 Zell bei Ebenthal, als öffentliche Straße festgelegt wird, beschließen.

Abstimmung: **einstimmige Annahme.**

Bgm Ing. Orasch stellt im Vorfeld zwei

Anträge auf Geschäftsbehandlung

Wer dafür sei, dass die GR-Punkte 6.1. bis 6.13. im Konvolut behandelt und diskutiert werden, der gebe ein Zeichen mit der Hand. Die Abstimmungen erfolgen separat.

Bgm Ing. Orasch: Es sei irrtümlich untergegangen, die Verordnung beizulegen. Der Ausschussobermann habe hierzu einen Zusatzantrag eingebracht. Wer der Einbringung die Zustimmung erteile, der gebe ein Zeichen mit der Hand.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Abstimmung: einstimmige Annahme beider Anträge auf Geschäftsbehandlung.

GR Haller bringt den Zusatzantrag ein:

Zusatzantrag

Der Gemeinderat möge die im Entwurf vorliegende Verordnung, über die Änderungen des Flächenwidmungsplanes, Zahl: 031-2/V.../2024-Sc, beschließen.

Bgm Ing. Orasch: Er werde das nur kurz erläutern. Die einzelnen Punkte seien bekannt und werden hier auch diskutiert. Dazu gebe es entsprechende Verordnungen. Nachdem der Ausschussobermann das hier zur Kenntnis gebracht habe, ersuche er die vorliegenden Verordnungen auch zu beschließen.

Diskussion/Vorbringen

GR Brückler: Warum liegen die nicht bei?

Bgm Ing. Orasch: Es wurde im Gremium nicht vorberaten. Der Ausschussobermann bringe daher den Zusatzantrag ein. Er könne diesen Zusatzantrag nur in der Sitzung einbringen.

GR Haller: Man habe gestern im Ausschuss über die Umwidmungsfälle diskutiert. Es wurden alle Punkte einstimmig, ohne große Diskussion, angenommen.

GR-TOP 6.: Flächenwidmungsplanänderungen

GR-TOP 6.1.:
Umwidmungsfall 1/B3.2/2024: Umwidmung von "Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland" in "Bauland - Dorfgebiet", KG 72204 Zell bei Ebenthal

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die notwendigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingabe, Vorprüfungsergebnis) als BEILAGE A zu diesem Tagesordnungspunkt vor. BEILAGE B bildet der Verordnungsentwurf zum gegenständlichen Umwidmungsfall.

b) Erläuterungen

Hierzu liegt das Vorprüfungsergebnis „positiv“ vor. Bei der ggst. Antragsfläche handelt es sich um eine kleinräumige Arrondierung und Anpassung der Widmungsfläche an die bestehende Parzellenstruktur. Geplant ist die Errichtung einer Parzelleneinfriedung im Zusammenhang mit einer Wohnhauserrichtung.

Anzumerken ist, dass seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abt. 15 – Standort, Raumordnung und Energie im Vorprüfungsverfahren mitgeteilt wurde, dass die Umwidmung gem. § 40 Abs. 2 Kärntner Raumordnungsgesetz K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021 idgF, im vereinfachten Verfahren abgehandelt werden kann.

Sonstige eingelangte positive Stellungnahmen:

Austrian Power Grid AG

Stellungnahme vom 19.08.2024 – keine Einwände

BH-Klagenfurt – Land, Bereich 8 Bezirksforstinspektion

Stellungnahme vom 22.08.2024 – keine Einwände

ÖBB Immobilienmanagement GmbH

Stellungnahme vom 27.08.2024 – keine Einwände

Amt der Kärntner Landesregierung – Abt. 8 – SUP – Strategisch Umweltprüfung

Stellungnahme vom 02.09.2024 – keine Einwände

c) zustimmendenfalls zu fassende Beschlüsse des Gemeinderates

1. Beschluss: Der Gemeinderat möge die Umwidmung (1/B3.2/2024) einer Teilfläche der Parz. 466/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von ca. 130 m² von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen.

2. Beschluss: Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE B im Entwurf vorliegende Verordnung, Zahl: 031-2/V25/2024-Th, mit Beschluss genehmigen.

ANTRÄGE

- 1. Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Umwidmung (1/B3.2/2024) einer Teilfläche der Parz. 466/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von ca. 130 m² von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen.
- 2. Beschluss:** Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE B im Entwurf vorliegende Verordnung, Zahl: 031-2/V25/2024-Th, mit Beschluss genehmigen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

GR-TOP 6.2.:

Umwidmungsfall 15a/C4/2024: Rückwidmung von "Bauland - Wohngebiet" in "Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland", KG 72132 Kreuth

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die notwendigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingabe, Vorprüfungsergebnis) als BEILAGE A zu diesem Tagesordnungspunkt vor. BEILAGE B bildet der Verordnungsentwurf zum gegenständlichen Umwidmungsfall.

b) Erläuterungen

Hierzu liegt das Vorprüfungsergebnis „positiv“ vor. Im Umwidmungsfall 15a/C4/2024 handelt es sich um eine Rückwidmung, welche in direktem Zusammenhang mit dem Umwidmungsfall 15b/C4/2024 steht. Aufgrund der gegebenen topographischen Verhältnisse (teilweise Steilhang), ist eine flächengleiche Baulandverlegung in den westlichen Teilbereich der Parz. 97/9, KG 72132 Kreuth, beabsichtigt.

Anzumerken ist, dass seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abt. 15 – Standort, Raumordnung und Energie, das Umwidmungsverfahren gem. § 40 Abs. 2 Kärntner

Raumordnungsgesetz K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021 idgF, im vereinfachten Verfahren abgehandelt werden kann.

Sonstige eingelangte positive Stellungnahmen:

Austrian Power Grid AG

Stellungnahme vom 19.08.2024 – keine Einwände

BH-Klagenfurt – Land, Bereich 8 Bezirksforstinspektion

Stellungnahme vom 22.08.2024 – keine Einwände

ÖBB Immobilienmanagement GmbH

Stellungnahme vom 27.08.2024 – keine Einwände

Amt der Kärntner Landesregierung – Abt. 8 – SUP – Strategisch Umweltprüfung

Stellungnahme vom 02.09.2024 – keine Einwände

c) zustimmendenfalls zu fassende Beschlüsse des Gemeinderates

1. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Rückwidmung (15a/C4/2024) einer Teilfläche der Parz. 97/9, KG 72132 Kreuth, im Ausmaß von ca. 1.000 m² von „Bauland – Wohngebiet“ in „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ beschließen.

2. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE B im Entwurf vorliegende Verordnung, Zahl: 031-2/V25/2024-Th, mit Beschluss genehmigen.

ANTRÄGE

1. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Rückwidmung (15a/C4/2024) einer Teilfläche der Parz. 97/9, KG 72132 Kreuth, im Ausmaß von ca. 1.000 m² von „Bauland – Wohngebiet“ in „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ beschließen.

2. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE B im Entwurf vorliegende Verordnung, Zahl: 031-2/V25/2024-Th, mit Beschluss genehmigen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

GR-TOP 6.3.:**Umwidmungsfall 15b/C4/2024: Umwidmung von "Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland" in "Bauland - Wohngebiet"**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die notwendigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingabe, Vorprüfungsergebnis, Bebauungskonzept) als BEILAGE A zu diesem Tagesordnungspunkt vor. BEILAGE B bildet der Verordnungsentwurf zum gegenständlichen Umwidmungsfall.

b) Erläuterungen

Hierzu liegt das Vorprüfungsergebnis „positiv“ vor. Der ggst. Umwidmungsfall steht in direktem Zusammenhang mit dem Umwidmungsfall (Rückwidmung) 15a/C4/2024. Es handelt sich um eine flächengleiche Baulandverlegung in den westlichen Bereich der Parz. 97/9, KG 72132 Kreuth, aufgrund der gegebenen topographischen Verhältnisse (teilweise Steilhang). Der ggst. Umwidmungsfall stellt aus raumordnungsfachlicher Sicht keine Baulandvermehrung, sondern lediglich einen flächengleichen Abtausch auf der ggst. Parzelle dar. Die für die bestehende Baulandwidmung der Parz. 97/9 (Rückwidmung 15a/C4/2024) abgeschlossene Vereinbarung zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung bleibt aufrecht, da es sich lediglich um eine flächengleiche Baulandverlagerung handelt. Die entsprechende Bankgarantie mit Laufzeit bis zum 30.06.2026 dient weiter als Sicherstellung zur abgeschlossenen Bebauungsverpflichtung.

Anzumerken ist, dass seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abt. 15 – Standort, Raumordnung und Energie im Vorprüfungsverfahren mitgeteilt wurde, dass die Umwidmung gem. § 40 Abs. 2 Kärntner Raumordnungsgesetz K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021 idgF, im vereinfachten Verfahren abgehandelt werden kann.

Sonstige positive eingelangt Stellungnahmen:**Austrian Power Grid AG**

Stellungnahme vom 19.08.2024 – keine Einwände

BH-Klagenfurt – Land, Bereich 8 Bezirksforstinspektion

Stellungnahme vom 22.08.2024 – keine Einwände

ÖBB Immobilienmanagement GmbH

Stellungnahme vom 27.08.2024 – keine Einwände

Amt der Kärntner Landesregierung – Abt. 8 – SUP – Strategisch Umweltprüfung

Stellungnahme vom 02.09.2024 – keine Einwände

c) zustimmendenfalls zu fassende Beschlüsse des Gemeinderates

1. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Umwidmung (15b/C4/2024) einer Teilfläche der Parz. 97/9, KG 72132 Kreuth im Ausmaß von ca. 1.000 m² von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Wohngebiet“ beschließen.
2. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE B im Entwurf vorliegende Verordnung, Zahl: 031-2/V25/2024-Th, mit Beschluss genehmigen.

ANTRÄGE

1. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Umwidmung (15b/C4/2024) einer Teilfläche der Parz. 97/9, KG 72132 Kreuth im Ausmaß von ca. 1.000 m² von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Wohngebiet“ beschließen.
2. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE B im Entwurf vorliegende Verordnung, Zahl: 031-2/V25/2024-Th, mit Beschluss genehmigen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

GR-TOP 6.4.:

Umwidmungsfall 18a/D5/2024: Umwidmung von "Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland" in "Bauland - Dorfgebiet", KG 72162 Rottenstein

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die notwendigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingabe, Vorprüfungsergebnis) als BEILAGE A zu diesem Tagesordnungspunkt vor. BEILAGE B bildet der Verordnungsentwurf zum gegenständlichen Umwidmungsfall.

b) Erläuterungen

Hierzu liegt das Vorprüfungsergebnis „positiv“ vor. Im ggst. Umwidmungsfall handelt es sich um eine kleinräumige Bestandskorrektur und Anpassung an die tatsächliche Nutzung.

Anzumerken ist, dass seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abt. 15 – Standort, Raumordnung und Energie im Vorprüfungsverfahren mitgeteilt wurde, dass die Umwidmung gem. § 40 Abs. 2 Kärntner Raumordnungsgesetz K-ROG 2021, LGBI. Nr. 59/2021 idgF, im vereinfachten Verfahren abgehandelt werden kann.

Sonstige eingelangte positive Stellungnahmen:

Austrian Power Grid AG

Stellungnahme vom 19.08.2024 – keine Einwände

BH-Klagenfurt – Land, Bereich 8 Bezirksforstinspektion

Stellungnahme vom 22.08.2024 – keine Einwände

ÖBB Immobilienmanagement GmbH

Stellungnahme vom 27.08.2024 – keine Einwände

Amt der Kärntner Landesregierung – Abt. 8 – SUP – Strategisch Umweltprüfung

Stellungnahme vom 02.09.2024 – keine Einwände

c) zustimmendenfalls zu fassende Beschlüsse des Gemeinderates

1. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Umwidmung (18a/D5/2024) einer Teilfläche der Parz. 683/2, KG 72162 Rottenstein, im Ausmaß von ca. 116 m² von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen.

2. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE B im Entwurf vorliegende Verordnung, Zahl: 031-2/V25/2024-Th, mit Beschluss genehmigen.

ANTRÄGE

1. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Umwidmung (18a/D5/2024) einer Teilfläche der Parz. 683/2, KG 72162 Rottenstein, im Ausmaß von ca. 116 m² von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen.

2. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE B im Entwurf vorliegende Verordnung, Zahl: 031-2/V25/2024-Th, mit Beschluss genehmigen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

GR-TOP 6.5.:**Umwidmungsfall 18b/D5/2024: Umwidmung von "Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland" in "Grünland - Garten", KG 72162 Rottenstein**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die notwendigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu der Lageplan sowie weitere relevante Unterlange (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingabe, Vorprüfungsergebnis, Bebauungsskizze) als BEILAGE A zu diesem Tagesordnungspunkt vor. BEILAGE B bildet der Verordnungsentwurf zum gegenständlichen Umwidmungsfall.

b) Erläuterungen

Hierzu liegt das Vorprüfungsergebnis „positiv“ vor. Im ggst. Umwidmungsfall handelt es sich um eine kleinräumige Bestandskorrektur und Anpassung an die tatsächliche Nutzung. Die ggst. Antragsfläche wird bereits als Garten genutzt. Geplant ist die Errichtung einer Gartenhütte.

Anzumerken ist, dass seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abt. 15 – Standort, Raumordnung und Energie im Vorprüfungsverfahren mitgeteilt wurde, dass die Umwidmung gem. § 40 Abs. 2 Kärntner Raumordnungsgesetz K-ROG 2021, LGBI. Nr. 59/2021 idgF, im vereinfachten Verfahren abgehandelt werden kann.

Sonstige eingelangte positive Stellungnahmen:**Austrian Power Grid AG**

Stellungnahme vom 19.08.2024 – keine Einwände

BH-Klagenfurt – Land, Bereich 8 Bezirksforstinspektion

Stellungnahme vom 22.08.2024 – keine Einwände

ÖBB Immobilienmanagement GmbH

Stellungnahme vom 27.08.2024 – keine Einwände

Amt der Kärntner Landesregierung – Abt. 8 – SUP – Strategisch Umweltprüfung

Stellungnahme vom 02.09.2024 – keine Einwände

c) zustimmendenfalls zu fassende Beschlüsse des Gemeinderates

1. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Umwidmung (18b/D5/2024) einer Teilfläche der Parz. 683/2, KG 72162 Rottenstein, im Ausmaß von ca. 248 m² von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland – Garten“ beschließen.
2. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE B im Entwurf vorliegende Verordnung, Zahl: 031-2/V25/2024-Th, mit Beschluss genehmigen.

ANTRÄGE

1. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Umwidmung (18b/D5/2024) einer Teilfläche der Parz. 683/2, KG 72162 Rottenstein, im Ausmaß von ca. 248 m² von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland – Garten“ beschließen.
2. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE B im Entwurf vorliegende Verordnung, Zahl: 031-2/V25/2024-Th, mit Beschluss genehmigen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

GR-TOP 6.6.:

Umwidmungsfall 11a/C2/2024: Umwidmung von "Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland" in "Bauland - Dorfgebiet", KG 72138 Lipizach

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die notwendigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingabe, Vorprüfungsergebnis) als BEILAGE A zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Die im Vorprüfungsverfahren geforderten Stellungnahmen der Abt. 12 –

Wasserwirtschaft sowie der Bezirksforstinspektion Klagenfurt – Land sind als BEILAGE B angeschlossen.

b) Erläuterungen

Hierzu liegt das Vorprüfungsergebnis „positiv mit Auflagen“ vor. Bei der ggst. Umwidmungsfläche handelt es sich um eine kleinräumige Widmungsarrondierung bzw. um eine Anpassung an die tatsächliche Nutzung, da die ggst. Parzelle in der Natur bereits baulich genutzt wird.

Folgende/r Nachwei/e waren laut Vorprüfung zu erbringen:

Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 12 – Wasserwirtschaft

Stellungnahme vom 20.08.2024 – keine Einwände

BH Klagenfurt Land, Bereich 8 – Bezirksforstinspektion

Stellungnahme vom 20.08.2024 – keine Einwände

Sonstige eingelangte positive Stellungnahmen:

Austrian Power Grid – APG

Stellungnahme vom 04.09.2024 – keine Einwände

Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 – SUP

Stellungnahme vom 04.09.2024 – keine Einwände

BH Klagenfurt – Land, Bereich 8 – Bezirksforstinspektion

Stellungnahme vom 10.09.2024 – keine Einwände

ÖBB – Immobilien

Stellungnahme vom 25.09.2024 – keine Einwände

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 67/3, KG 72138 Lipizach, im Ausmaß von ca. 179 m² von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 67/3, KG 72138 Lipizach, im Ausmaß von ca. 179 m² von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

GR-TOP 6.7.:

Umwidmungsfall 11b/C2/2024: Umwidmung von "Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche" in "Bauland - Dorfgebiet", KG 72138 Lipizach

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die notwendigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu der Lageplan samt weiterer relevanter Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingabe, Vorprüfungsergebnis) als BEILAGE A zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Die im Vorprüfungsergebnis geforderte Stellungnahme der Abt. 12 – Wasserwirtschaft ist als BEILAGE B angeschlossen.

b) Erläuterungen

Hierzu liegt das Vorprüfungsergebnis „positiv mit Auflagen“ vor.

Folgende/r Nachweis/e waren laut Vorprüfung zu erbringen:

Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 12 – Wasserwirtschaft
Stellungnahme vom 20.08.2024 – keine Einwände

Sonstige eingelangte positive Stellungnahmen:

Austrian Power Grid – APG
Stellungnahme vom 04.09.2024 – keine Einwände

Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 – SUP
Stellungnahme vom 04.09.2024 – keine Einwände

BH Klagenfurt – Land, Bereich 8 – Bezirksforstinspektion
Stellungnahme vom 10.09.2024 – keine Einwände

ÖBB – Immobilien
Stellungnahme vom 25.09.2024 – keine Einwände

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 67/3, KG 72138 Lipizach, im Ausmaß von ca. 52 m² von „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 67/3, KG 72138 Lipizach, im Ausmaß von ca. 52 m² von „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

GR-TOP 6.8.:

Umwidmungsfall 11c/C2/2024: Umwidmung von "Bauland - Dorfgebiet" in "Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche", KG 72138 Lipizach

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die notwendigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu der Lageplan samt weiterer relevanter Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingabe, Vorprüfungsergebnis) als BEILAGE A zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Die im Vorprüfungsergebnis geforderte Stellungnahme der Abt. 12 – Wasserwirtschaft ist als BEILAGE B angeschlossen.

b) Erläuterungen

Hierzu liegt das Vorprüfungsergebnis „positiv mit Auflagen“ vor.

Folgende/r Nachweis/e waren laut Vorprüfung zu erbringen:

Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 12 – Wasserwirtschaft
Stellungnahme vom 20.08.2024 – keine Einwände

Sonstige eingelangte positive Stellungnahmen:

Austrian Power Grid – APG
Stellungnahme vom 04.09.2024 – keine Einwände

Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 – SUP
Stellungnahme vom 04.09.2024 – keine Einwände

BH Klagenfurt – Land, Bereich 8 – Bezirksforstinspektion
Stellungnahme vom 10.09.2024 – keine Einwände

ÖBB – Immobilien
Stellungnahme vom 25.09.2024 – keine Einwände

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 76/2, KG 72138 Lipizach, im Ausmaß von ca. 145 m² von „Bauland – Dorfgebiet“ in „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 76/2, KG 72138 Lipizach, im Ausmaß von ca. 145 m² von „Bauland – Dorfgebiet“ in „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ beschließen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

GR-TOP 6.9.:
Umwidmungsfall 12a/C4/2024: Umwidmung von "Ersichtlichmachungen - Landesstraße -Bestand - schmale Signatur" in "Bauland - Dorfgebiet", KG 72119 Gurnitz

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die notwendigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu der Lageplan samt weiterer relevanter Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingabe, Vorprüfungsergebnis) als BEILAGE A zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Die im Vorprüfungsergebnis geforderte Stellungnahme der Abt. 12 – Wasserwirtschaft ist als BEILAGE B angeschlossen.

b) Erläuterungen

Hierzu liegt das Vorprüfungsergebnis „positiv mit Auflagen“ vor. In der Natur handelt es sich bei der ggst. Umwidmungsfläche um eine Teilfläche der L100 Miegerer Straße sowie um eine Teilfläche der L100c Radsberger Straße. Die ggst. Umwidmungsflächen wurden von dem Eigentümer des angrenzenden Wohnhauses (Parz. 718/38 und .38, KG 72119 Gurnitz) käuflich erworben. Folge dessen handelt es sich um eine Widmungskorrektur bzw. Widmungsanpassung an die tatsächliche Nutzung. Auf der ggst. Umwidmungsfläche ist weiters die Errichtung eines Carports geplant.

Folgende/r Nachweis/e waren laut Vorprüfung zu erbringen:

Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 12 – Wasserwirtschaft

Stellungnahme vom 20.08.2024 – keine Einwände

Sonstige eingelangte positive Stellungnahmen:

Austrian Power Grid – APG

Stellungnahme vom 04.09.2024 – keine Einwände

Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 – SUP

Stellungnahme vom 04.09.2024 – keine Einwände

BH Klagenfurt – Land, Bereich 8 – Bezirksforstinspektion

Stellungnahme vom 10.09.2024 – keine Einwände

ÖBB – Immobilien

Stellungnahme vom 25.09.2024 – keine Einwände

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 780/1 (künftig Tfl. der Bfl. .38) sowie einer Teilfläche der Parz. 721/2 (künftig Tfl. der Bfl. .38 und Tfl. der Parz. 718/38), beide in der KG 72119 Gurnitz, im Gesamtausmaß von ca. 171 m² von „Ersichtlichmachungen – Landesstraße – Bestand – schmale Signatur“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 780/1 (künftig Tfl. der Bfl. .38) sowie einer Teilfläche der Parz. 721/2 (künftig Tfl. der Bfl. .38 und Tfl. der Parz. 718/38), beide in der KG 72119 Gurnitz, im Gesamtausmaß von ca. 171 m² von „Ersichtlichmachungen – Landesstraße – Bestand – schmale Signatur“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

GR-TOP 6.10.:

Umwidmungsfall 12b/C4/2024: Umwidmung von "Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland" in "Bauland - Dorfgebiet", KG 72119 Gurnitz

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die notwendigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu der Lageplan samt weiterer relevanter Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingabe, Vorprüfungsergebnis) als BEILAGE A zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Die im Vorprüfungsergebnis geforderte Stellungnahme der Abt. 12 – Wasserwirtschaft ist als BEILAGE B angeschlossen.

b) Erläuterungen

Hierzu liegt das Vorprüfungsergebnis „positiv mit Auflagen“ vor. Bei der ggst. Umwidmungsfläche handelt es sich um eine Widmungsanpassung an die tatsächliche Nutzung.

Folgende/r Nachweis/e waren laut Vorprüfung zu erbringen:

Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 12 – Wasserwirtschaft
Stellungnahme vom 20.08.2024 – keine Einwände

Sonstige eingelangte positive Stellungnahmen:

Austrian Power Grid – APG

Stellungnahme vom 04.09.2024 – keine Einwände

Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 – SUP

Stellungnahme vom 04.09.2024 – keine Einwände

BH Klagenfurt – Land, Bereich 8 – Bezirksforstinspektion

Stellungnahme vom 10.09.2024 – keine Einwände

ÖBB – Immobilien

Stellungnahme vom 25.09.2024 – keine Einwände

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 718/39 (künftig Tfl. der Bfl. .38), KG 72119 Gurnitz, im Ausmaß von ca. 16 m² von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 718/39 (künftig Tfl. der Bfl. .38), KG 72119 Gurnitz, im Ausmaß von ca. 16 m² von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

GR-TOP 6.11.:

Umwidmungsfall 12c/C4/2024: Uwidmung von "Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland" in "Ersichtlichmachungen - Landesstraße - Bestand - schmale Signatur", KG 72119 Gurnitz

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die notwendigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu der Lageplan samt weiterer relevanter Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingabe, Vorprüfungsergebnis als BEILAGE A zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Die im Vorprüfungsergebnis geforderte Stellungnahme der Abt. 12 – Wasserwirtschaft ist als BEILAGE B angeschlossen.

b) Erläuterungen

Hierzu liegt das Vorprüfungsergebnis „positiv mit Auflagen“ vor. Bei der ggst. Umwidmungsfläche handelt es sich um eine Widmungsanpassung an die tatsächliche Nutzung.

Folgende/r Nachweis/e waren laut Vorprüfung zu erbringen:

Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 12 – Wasserwirtschaft

Stellungnahme vom 20.08.2024 – keine Einwände

Sonstige eingelangte positive Stellungnahmen:

Austrian Power Grid – APG

Stellungnahme vom 04.09.2024 – keine Einwände

Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 – SUP

Stellungnahme vom 04.09.2024 – keine Einwände

BH Klagenfurt – Land, Bereich 8 – Bezirksforstinspektion

Stellungnahme vom 10.09.2024 – keine Einwände

ÖBB – Immobilien

Stellungnahme vom 25.09.2024 – keine Einwände

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 718/39 (künftig Tfl. der Parz. 721/2) sowie einer Teilfläche der Parz. 721/2, beide in der KG 72119 Gurnitz, im Gesamtausmaß von ca. 103 m² von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Ersichtlichmachungen – Landesstraße – Bestand – schmale Signatur“ beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 718/39 (künftig Tfl. der Parz. 721/2) sowie einer Teilfläche der Parz. 721/2, beide in der KG 72119 Gurnitz, im Gesamtausmaß von ca. 103 m² von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Ersichtlichmachungen – Landesstraße – Bestand – schmale Signatur“ beschließen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

GR-TOP 6.12.:

Umwidmungsfall 12d/C4/2024: Umwidmung von "Bauland - Dorfgebiet" in "Ersichtlichmachungen - Landesstraße - Bestand - schmale Signatur", KG 72119 Gurnitz

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die notwendigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu der Lageplan samt weiterer relevanter Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingabe, Vorprüfungsergebnis) als BEILAGE A zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Die im Vorprüfungsergebnis geforderte Stellungnahme der Abt. 12 – Wasserwirtschaft ist als BEILAGE B angeschlossen.

b) Erläuterungen

Hierzu liegt das Vorprüfungsergebnis „positiv mit Auflagen“ vor. Bei der ggst. Umwidmungsfläche handelt es sich um eine Widmungsanpassung an die tatsächliche Nutzung.

Folgende/r Nachweis/e waren laut Vorprüfung zu erbringen:

Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 12 – Wasserwirtschaft
Stellungnahme vom 20.08.2024 – keine Einwände

Sonstige eingelangte positive Stellungnahmen:

Austrian Power Grid – APG
Stellungnahme vom 04.09.2024 – keine Einwände

Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 – SUP
Stellungnahme vom 04.09.2024 – keine Einwände

BH Klagenfurt – Land, Bereich 8 – Bezirksforstinspektion

Stellungnahme vom 10.09.2024 – keine Einwände

ÖBB – Immobilien

Stellungnahme vom 25.09.2024 – keine Einwände

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 721/2, KG 72119 Gurnitz, im Ausmaß von ca. 358 m² von „Bauland – Dorfgebiet“ in „Ersichtlichmachungen – Landesstraße – Bestand – schmale Signatur“ beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 721/2, KG 72119 Gurnitz, im Ausmaß von ca. 358 m² von „Bauland – Dorfgebiet“ in „Ersichtlichmachungen – Landesstraße – Bestand – schmale Signatur“ beschließen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

GR-TOP 6.13.:

Umwidmungsfall 14ab/B3.3/2024: Umwidmung von "Gründland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland" und "Grünland - Garten" in "Bauland - Wohngebiet", KG 72112 Gradnitz

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die notwendigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu die Lagepläne samt weiterer relevanter Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gefahrenzonenplan, Gemeindeeingabe, Vorprüfungsergebnis) als BEILAGE A zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Die im Vorprüfungsergebnis geforderte Stellungnahme der Abt. 12 – Wasserwirtschaft ist als BEILAGE B angeschlossen.

b) Erläuterungen

Hierzu liegt das Vorprüfungsergebnis „positiv mit Auflagen“ vor. Bei den ggst. Umwidmungsflächen handelt es sich um kleinräumige Bestandsberichtigungen des bereits bestehenden Wohnobjektes sowie der Gartenanlage.

Folgende/r Nachweis/e waren laut Vorprüfung zu erbringen:

Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 12 – Wasserwirtschaft

Stellungnahme vom 19.08.2024 – keine Einwände

Sonstige eingelangte positive Stellungnahmen:

Austrian Power Grid – APG

Stellungnahme vom 04.09.2024 – keine Einwände

Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 – SUP

Stellungnahme vom 04.09.2024 – keine Einwände

BH Klagenfurt – Land, Bereich 8 – Bezirksforstinspektion

Stellungnahme vom 10.09.2024 – keine Einwände

ÖBB – Immobilien

Stellungnahme vom 25.09.2024 – keine Einwände

c) zustimmendenfalls zu fassende Beschlüsse des Gemeinderates

1. Beschluss: Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 417/25, KG 72112 Gradnitz, im Ausmaß von 189 m² von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Wohngebiet“ beschließen.

2. Beschluss: Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 417/19, KG 72112 Gradnitz, im Ausmaß von ca. 21 m² von „Grünland – Garten“ in „Bauland – Wohngebiet“ beschließen.

ANTRÄGE

1. Beschluss: Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 417/25, KG 72112 Gradnitz, im Ausmaß von 189 m² von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Wohngebiet“ beschließen.

2. Beschluss: Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 417/19, KG 72112 Gradnitz, im Ausmaß von ca. 21 m² von „Grünland – Garten“ in „Bauland – Wohngebiet“ beschließen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen zu GR-TOP 6.1. bis 6.13.:

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgende

Anträge

- 1. Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Umwidmung (1/B3.2/2024) einer Teilfläche der Parz. 466/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von ca. 130 m² von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen.
- 2. Beschluss:** Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE B im Entwurf vorliegende Verordnung, Zahl: 031-2/V25/2024-Th, mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: **einstimmige Annahme beider Beschlussanträge des GR-TOP 6.1.**

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgende

Anträge

- 1. Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Rückwidmung (15a/C4/2024) einer Teilfläche der Parz. 97/9, KG 72132 Kreuth, im Ausmaß von ca. 1.000 m² von „Bauland – Wohngebiet“ in „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ beschließen.
- 2. Beschluss:** Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE B im Entwurf vorliegende Verordnung, Zahl: 031-2/V25/2024-Th, mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: **einstimmige Annahme beider Beschlussanträge des GR-TOP 6.2.**

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgende

Anträge

- 1. Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Umwidmung (15b/C4/2024) einer Teilfläche der Parz. 97/9, KG 72132 Kreuth im Ausmaß von ca. 1.000 m² von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Wohngebiet“ beschließen.
- 2. Beschluss:** Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE B im Entwurf vorliegende Verordnung, Zahl: 031-2/V25/2024-Th, mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme beider Beschlussanträge des GR-TOP 6.3.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgende

Anträge

- 1. Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Umwidmung (18a/D5/2024) einer Teilfläche der Parz. 683/2, KG 72162 Rottenstein, im Ausmaß von ca. 116 m² von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen.
- 2. Beschluss:** Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE B im Entwurf vorliegende Verordnung, Zahl: 031-2/V25/2024-Th, mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme beider Beschlussanträge des GR-TOP 6.4.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgende

Anträge

- 1. Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Umwidmung (18b/D5/2024) einer Teilfläche der Parz. 683/2, KG 72162 Rottenstein, im Ausmaß von ca. 248 m² von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland – Garten“ beschließen.
- 2. Beschluss:** Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE B im Entwurf vorliegende Verordnung, Zahl: 031-2/V25/2024-Th, mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme beider Beschlussanträge des GR-TOP 6.5.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 67/3, KG 72138 Lipizach, im Ausmaß von ca. 179 m² von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme des GR-TOP 6.6.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 67/3, KG 72138 Lipizach, im Ausmaß von ca. 52 m² von „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme des GR-TOP 6.7.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 76/2, KG 72138 Lipizach, im Ausmaß von ca. 145 m² von „Bauland – Dorfgebiet“ in „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme des GR-TOP 6.8.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 780/1 (künftig Tfl. der Bfl. .38) sowie einer Teilfläche der Parz. 721/2 (künftig Tfl. der Bfl. .38 und Tfl. der Parz.

718/38), beide in der KG 72119 Gurnitz, im Gesamtausmaß von ca. 171 m² von „Ersichtlichmachungen – Landesstraße – Bestand – schmale Signatur“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme des GR-TOP 6.9.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 718/39 (künftig Tfl. der Bfl. .38), KG 72119 Gurnitz, im Ausmaß von ca. 16 m² von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme des GR-TOP 6.10.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 718/39 (künftig Tfl. der Parz. 721/2) sowie einer Teilfläche der Parz. 721/2, beide in der KG 72119 Gurnitz, im Gesamtausmaß von ca. 103 m² von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Ersichtlichmachungen – Landesstraße – Bestand – schmale Signatur“ beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme des GR-TOP 6.11.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 721/2, KG 72119 Gurnitz, im Ausmaß von ca. 358 m² von „Bauland – Dorfgebiet“ in „Ersichtlichmachungen – Landesstraße – Bestand – schmale Signatur“ beschließen.

Abstimmung: **einstimmige Annahme des GR-TOP 6.12.**

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgende

Anträge

- 1. Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 417/25, KG 72112 Gradnitz, im Ausmaß von 189 m² von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Wohngebiet“ beschließen.
- 2. Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 417/19, KG 72112 Gradnitz, im Ausmaß von ca. 21 m² von „Grünland – Garten“ in „Bauland – Wohngebiet“ beschließen.

Abstimmung: **einstimmige Annahme beider Beschlussanträge des GR-TOP 6.13.**

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend folgenden

ZUSATZANTRAG ZU GR-TOP 6.6 – 6.13.

Der Gemeinderat möge die im Entwurf vorliegende Verordnung, über die Änderungen des Flächenwidmungsplanes, Zahl: 031-2/V.../2024-Sc, beschließen.

Abstimmung: **einstimmige Annahme des Zusatzantrages zu GR-TOP 6.6.-6.13.**

GR-TOP 7.: Kontrollausschussbericht/e

GR Brückler: Seit der letzten GR-Sitzung haben zwei Ausschusssitzungen stattgefunden. Die siebente Sitzung habe am 2.9.2024 von 16.00-17.15 Uhr stattgefunden. Dabei wurde der buchmäßige und tatsächliche Kassenbestand überprüft sowie die Eingangsrechnungen von Nr. 2053-2747, die Belege

der Austrian Anadi Bank von Nr. 1379-1892 und die Kassenbelege von Nr. 531-735. Alle Belege waren in Ordnung. Die Kassa war auch mustergültig geführt.

Bei der Sitzung am 30.9.2024 wurde auch der buchmäßige und tatsächliche Kassenbestand überprüft sowie die ER 2748-3121, die AAB 1893-2170 und die KA 736-851. Er bedanke sich bei allen Ausschussmitgliedern für die mustergültige Bearbeitung und Mitarbeit. Weiters habe man den Prüfungsbericht der Gemeinderevision genau unter die Lupe genommen. Dazu habe er schon beim Punkt vom Finanzausschuss Stellung genommen, was im Kontrollausschuss darüber gesprochen wurde. Er dürfe somit die Ausschusssitzungen zur Kenntnis bringen. Er ersuche, den Bürgermeister und die Finanzverwaltung zu entlasten.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für die Kontrolle der Gemeindegebärdung sinngemäß folgenden

Antrag

Wer der Finanzverwaltung und dem Bürgermeister für die im Bericht genannten Zeiträume die Entlastung erteilen will, der gebe ein Zeichen mit der Hand.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 8.: Finanzbeschlüsse

GR-TOP 8.1.: diverse Finanzierungspläne

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die Finanzierungspläne sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu Finanzierungspläne als BEILAGEN zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Finanzierungspläne gem. K-GHG

Die im Folgenden ersichtlichen Finanzierungspläne sind im Sinne des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes für investive Maßnahmen (z.B. Errichtung von Gebäuden, Straßen etc. – Post „0“) mittels Beschlusses des Gemeinderates zu genehmigen.

1. Zentralvisualisierung Hochbehälter

Geplant ist der Ankauf eines Zentralvisualisierungsprogramms für unsere Hochbehälter (Mieger- Berg, Ebenthal, Radsberg) . Dieses System erlaubt die elektronische Wartung.

Ausgaben 2024		Einnahmen 2024	
Kosten	€ 73.900,00	Rücklagenentnahme Wasser	€ 73.900,00
Gesamtsumme exkl. Ust.	€ 73.900,00		€ 73.900,00

2. Abänderung Finanzierungsplan Mühlgraben, Setz/Rubenthaler

Der bisherige Finanzierungsplan, der im Rahmen des Voranschlags 2024 im Gemeinderat am 13.12.2023 beschlossen wurde, ist aufgrund von Kostensteigerungen um € 164.600 anzuheben.

Bisheriger Finanzierungsplan:

Ausgaben 2024		Einnahmen 2024	
Anschaffungskosten	€ 168.700,00	50% Katastrophenfonds 25% Agrarförderung Verrechnung operativ/investiv	€ 84.400,00 € 42.200,00 € 42.100,00
Gesamtsumme inkl. Ust.	€ 168.700,00		€ 168.700,00

Aktualisierter Finanzierungsplan inklusive Hangsicherung Pogoriutschnig (90.000 €) :

Ausgaben 2024		Einnahmen 2024	
Anschaffungskosten	€ 333.300,00	50% Katastrophenfonds 25% Agrarförderung Verrechnung operativ/investiv	€ 129.400,00 € 64.700,00 € 139.200,00
Gesamtsumme inkl. Ust.	€ 333.300,00		€ 333.300,00

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge möge die im Rahmen des Amtsvortrages ersichtlichen Finanzierungspläne mittels Beschlusses im Sinne des K-GHG genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die im Rahmen des Amtsvortrages ersichtlichen Finanzierungspläne mittels Beschlusses im Sinne des K-GHG genehmigen.

GR Dobernigg trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

GR Brückler: 50 % von € 333.300,-- seien nicht € 129.400,-- und 25 % seien auch nicht € 64.700,--. Gebe es da einen bestimmten Bereich, der nicht gefördert werde oder stimmen da die Zahlen nicht?

FV Mag. Jannach: Man bekomme für die Hangsicherung beim Pogoriutschnig keine 50 %, sondern nur vom Rest. Das stehe so leider nicht dabei.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die im Rahmen des Amtsvortrages ersichtlichen Finanzierungspläne mittels Beschlusses im Sinne des K-GHG genehmigen.

Abstimmung: **einstimmige Annahme.**

GR-TOP 8.2.:
Rücklagenbewegungen

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die Rücklagenbewegungen sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu die Übersicht der Rücklagenbewegungen als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

- Rücklagenentnahmen wie auch Rücklagenzuführungen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung (Beschlussfassung) durch den Gemeinderat.
- die im Entwurf des 2. Nachtragsvoranschlags für das Jahr 2024 ersichtlichen Rücklagen stellen sich wie folgt dar:

Verwendungszweck	Rücklagenstand 31.12.2023	Zuweisungen	Entnahmen	Rücklagenstand 31.12.2024
EDV - Rücklage	22.800,00	0,00	22.800,00	0,00
Beamtenpension-Rücklage	183.000,00	0,00	53.000,00	130.000,00
Infrastrukturmaßnahmen	24.100,00	0,00	24.100,00	0,00
Rücklage Personalvertretung	0,00	23.700,00	7.600,00	16.100,00
Feuerwehrauto TLFA Zell/Gurnitz	230.500,00	33.900,00	0,00	264.400,00
Katastrophenereignisse	200.100,00	0,00	200.100,00	0,00
VS Ebenthal (Sanierung-Neubau)	135.400,00	0,00	8.300,00	127.100,00
MZG Mieler Heizung	26.100,00	0,00	26.100,00	0,00
Sportplatz Ebenthal - Sanierungsrücklage	41.500,00	0,00	41.500,00	0,00
Jagdpacht - Rücklage	16.000,00	10.800,00	12.800,00	14.000,00
Fremdenverkehr - Rücklage	18.700,00	0,00	18.700,00	0,00
Rücklage Grundstücksverkäufe	731.700,00	0,00	102.700,00	629.000,00
Wirtschaftshof - Rücklage	304.900,00	0,00	80.100,00	224.800,00
Wasserversorgung - Rücklage	695.400,00	0,00	430.700,00	264.700,00
Kanal - Rücklage	1.063.300,00	2.200,00	487.500,00	578.000,00
Müll- Rücklage	488.500,00	0,00	195.000,00	293.500,00
Carport Rücklage	15.700,00	2.600,00	0,00	18.300,00
Wohnhaus 17. - Rücklage (22%)	4.100,00	0,00	100,00	4.000,00
Wohnhaus 15. - Rücklage (25%)	4.700,00	0,00	100,00	4.600,00
Wohnhaus 13. - Rücklage (53%)	9.900,00	0,00	200,00	9.700,00
Balkone Gemeindewohnhäuser	5.100,00	5.100,00	0,00	10.200,00
Gerätewartwohnung - Rücklage	6.300,00	0,00	0,00	6.300,00
Allgemeine Rücklage (Anadi)	33.100,00	100,00	33.200,00	0,00
Allgemeine Rücklage (Sparkasse)	100,00	0,00	100,00	0,00
Innere Anleihen/Darlehen (Forderung)	0,00	0,00	0,00	0,00
Innere (Verbindlichkeit)	Anleihen/Darlehen	0,00	0,00	0,00
		4.261.000,00	78.400,00	1.744.700,00
				2.594.700,00

Im Vergleich zum 1. Nachtragsvoranschlag wurden folgende Änderungen in den Rücklagenbewegungen des 2. Nachtragsvoranschlag berücksichtigt:

- TLFA-Zell/Gurnitz: Bebuchung mit 33.900 € für Ankauf TLFA 2000 Radsberg (Auto etwas günstiger als prognostiziert)
- Rücklage Personalvertretung: Nachbuchung der Einzahlungen und Auszahlungen der Personalvertretung (Auszahlungen und Einlagen für Betriebsausflug und -feiern)
- VS Ebenthal (Sanierung- Neubau) Rücklage: Die von 8.200 € wurde vorsorglich zur Vorausfinanzierung der Einreichplanung VS Ebenthal zur Bedeckung vorgesehen. Nach Feststehen der tatsächlichen Kosten wird der Finanzierungsplan eventuell noch angepasst/abgeändert werden müssen.
- Fremdenverkehrsrücklage: Nachtrag gemäß dem GR-Beschluss vom 3.7.2024. Entnahme zur Liquiditätsstärkung
- Allgemeine Rücklage: Nachtrag gemäß dem GR-Beschluss vom 3.7.2024. Entnahme zur Liquiditätsstärkung
- Sportplatz Rücklage: Nachtrag gemäß dem GR-Beschluss vom 3.7.2024. Entnahme zur Liquiditätsstärkung
- MZH Mieger Heizung Rücklage: Nachtrag gemäß dem GR-Beschluss vom 3.7.2024. Entnahme zur Liquiditätsstärkung
- Wasserversorgung: Entnahme für Hochbehälter Visualisierung, digitale Schließanlage, Umbau KIZ Gebäude, Sanierung L 100b Arbeiten inkl. Erneuerung Wasserleitungen, LD2 Leitungsdokumentation
- Kanalversorgungsrücklage: Entnahme für digitale Schließanlage, Umbau KIZ Gebäude, LD2 Leitungsdokumentation
- Müllrücklage: Entnahme für digitale Schließanlage, Umbau KIZ Gebäude
- Wohnhäuser Rücklage: Entnahme für digitale Schließanlage,
- Rücklagenentnahme Grundstücksverkäufe: Ausfinanzierung Grundstücksankauf Ropp/Stumpf, Entnahme für Stuhlankauf im MZH Gurnitz, Lift MZH Gurnitz

b) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den im oben ersichtlichen Bericht sowie im 2. Nachtragsvoranschlag 2024 ersichtlichen Rücklagenbewegungen die Zustimmung geben.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge, den im oben ersichtlichen Bericht sowie im 2. Nachtragsvoranschlag 2024 ersichtlichen Rücklagenbewegungen die Zustimmung geben.

GR Dobernigg trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge, den im oben ersichtlichen Bericht sowie im 2. Nachtragsvoranschlag 2024 ersichtlichen Rücklagenbewegungen die Zustimmung geben.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 8.3.: 2. Nachtragsvoranschlag 2024

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Entwurf des 2. NTVA 2024 ist der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu der Entwurf des 2. NTVA 2024 als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

1. Textliche Erläuterungen gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019, zum 2. Nachtragsvoranschlag 2024

Aufgrund des § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG ist ein Nachtragsvoranschlag zu erstellen und zu beschließen, wenn durch außerplan- oder überplanmäßige Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen der Voranschlag wesentlich verändert wird oder eine wesentliche Störung des Ausgleiches des Haushaltes droht.

Gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG sind dem Nachtragsvoranschlag textliche Erläuterungen anzuschließen.

An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass sich die textlichen Erläuterungen im Wesentlichen auf den Finanzierungshaushalt beziehen.

2. Wesentliche Ziele und Strategien:

Der 2. Nachtragsvoranschlag 2024 der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten wurde nach den Zielen und Grundsätzen der ordnungsgemäßen Haushaltsführung erstellt.

Es wurden hierbei die für die Erfüllung der Aufgaben der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten benötigten finanziellen Ressourcen, unter Beachtung der Grundsätze der Wirkungsorientierung, der Transparenz, der Effizienz und der möglichst getreuen Darstellung der finanziellen Lage der Gemeinde, veranschlagt.

Ebenso hat der Grundsatz einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwaltung Berücksichtigung gefunden. Bei der Erstellung des 2. Nachtragsvoranschlag 2024 nach den Bestimmungen des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetztes – K-GHG wurde auf den mittelfristigen Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan Bedacht genommen.

3. Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes:

a. Gründe für die Erlassung des Nachtragsvoranschlag:

Im Rahmen des 2. Nachtragsvoranschlag 2024 wurden alle bisher angefallenen wesentlichen Änderungen zum Voranschlag 2024 und dem ersten Nachtragsvoranschlag 2024 berücksichtigt, die nach dessen Erstellung bekannt wurden. Ausgaben wurden insofern berücksichtigt, als sie im öffentlichen Interesse gelegen sind und sich nach den besonderen Verhältnissen der Gemeinde als notwendig darstellen.

b. Änderungen zum Voranschlag:

Für das Haushaltsjahr 2024 wurden im 2. Nachtragsvoranschlag Erträge in Höhe von € 569.600,00 sowie Aufwendungen in Höhe von € 485.600,00 im Ergebnisvoranschlag nachveranschlagt.

Ebenso wurden Rücklagenentnahmen in Höhe von € 396.300,00 und Rücklagenzuweisungen in Höhe von € 48.600,00 nachveranschlagt.

Gleichfalls wurden Einzahlungen in Höhe von € 893.900,00 sowie Auszahlungen in Höhe von € 963.300,00 im Finanzierungsvoranschlag nachveranschlagt.

Der Finanzierungs-, sowie der Ergebnishaushalt sind im Jahr 2024 im Voranschlag und 1. Nachtragsvoranschlag negativ veranschlagt worden. Das Ergebnis des Finanzierungshaushalts hat sich im Zuge des 2. Nachtragsvoranschlag im Vergleich zum 1. Nachtragsvoranschlag verschlechtert und ist mit € -3.087.300,00 jedoch weiterhin negativ (1. Nachtragsvoranschlag Finanzierungshaushalt € -2.158.700,00). Das Ergebnis des Ergebnishaushaltes hat sich mit € -1.014.900,00 (2. Nachtragsvoranschlag Ergebnishaushalt € -1.695.900,00) leicht verbessert, was auf geringere Rücklagenzuweisung zurückzuführen ist.

4. Aufbau des Nachtragsvoranschlages

Der Aufbau des Nachtragsvoranschlages entspricht der Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 19. Oktober 2015, BGBl. II Nr. 313/2015 (VRV 2015) in der derzeit geltenden Fassung, mit der Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder und Gemeinden geregelt werden.

5. Der 2. Nachtragsvoranschlag 2024

Dem Gemeinderat wurde ein den Bestimmungen des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetztes K-GHG, in der geltenden Fassung, entsprechender 2. Nachtragsvoranschlag 2024 für den Gemeindehaushalt der Marktgemeinde Ebenthal i.K., zur Beschlussfassung vorgelegt.

6. Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag inkl. 2. Nachtragsvoranschlag 2024

		Ergebnishaushalt	Finanzierungshaushalt
Erträge	Einzahlungen	€ 17.883.500,00	€ 18.470.800,00
Aufwendungen	Auszahlungen	€ 20.566.600,00	€ 21.339.000,00
Nettoergebnis	Nettofinanzierungssaldo	€ -2.683.100,00	€ -2.868.200,00
<hr/>			
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	€ 1.746.900,00	€ 40.100,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen	Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	€ 78.700,00	€ 259.200,00
<hr/>			
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen	Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	€ -1.014.900,00	€ -3.087.300,00

7. Die Rücklagen der Marktgemeinde Ebenthal i.K.

Der Nachweis ist dem 2. Nachtragsvoranschlag 2024 beigelegt.

8. Der Personalaufwand

Als Grundlage zur Berechnung des Personalaufwandes diente der dem Voranschlag 2024 als Beilage angeschlossene Stellenplan für den Gemeindehaushalt 2024. Dieser wurde im Rahmen des 2. NTVA nicht verändert.

9. Dokumentation der verwendeten Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015:

Es wurden im 2. Nachtragsvoranschlag 2024 keine Abweichungen zur Nutzungsdauertabelle vorgenommen. Alle Neuinvestitionen wurden gemäß der Nutzungsdauertabelle bewertet.

10. Dokumentation nach Art. 15 Abs. 2 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013:

Die Dokumentation nach Art. 15 Abs. 2 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013 ist dem Voranschlag beigelegt.

Die mittelfristige Finanzplanung wurde im Rahmen des 2. Nachtragsvoranschlag 2024 nicht geändert.

11. Erläuterungen zu den maßgeblichen Nachtragsvoranschlagsansätzen

Projekte 2. Nachtragsvoranschlag 2024 (zusätzlich zum VA 2024, 1+2. NTVA 2024):

- Aufstockung Hangsicherung um Pogoriutschnig: € 90.000,00 (Förderung 2025: 50% Bund und 25% Agrar)
- Aufstockung Umbaukosten KIZ/Tag: € 75.000,00
- Erhöhung Projektkosten Rubentaler/Setz: € 74.600,00
- Anpassung Containerlösung FF Gurnitz: € 46.000,00
- Zentralvisualisierung Hochbehälter: € 73.900,00
- Nachtrag Grundstücksankauf Ropp/Stumpf: € 22.000,00
- LD2 Leitungsdokumentation: € 17.700,00
- GTS Gurnitz Infrastruktur Ausstattung: € 10.000,00
- Sickerschacht Oberflächenkanal Gurkstraße: € 8.300,00
- Oberflächenkanal Quellenstraße: € 7.500,00

Ausgaben im operativen Bereich (> 5.000 €):

- Erhöhung Nachzahlung Busverkehrskonzept Vorjahre: € 72.000,00
- Nachzahlung Abteilung 5001 (Land): € 68.900,00
- Nachzahlung Krankenanstalten: € 63.100,00
- Erhöhung Busverkehr laufend: € 46.600,00
- Sanierungsarbeiten im Bereich der L100b samt Erneuerung Wasserleitungen: € 46.600,00
- Zahlung Tschurebach: € 41.600,00
- Aufschließungskonto Wasser: € 37.000,00
- Anpassung Aufstockung Gruppe (6 GTS Gruppe) Gurnitz und Anpassung Gehälter bei den bestehenden 7 Betreuungsgruppen (Hort+ GTS) : € 32.000,00
- Aufschließungskonto Kanal: € 30.000,00
- Aufstockung nicht ganzjährig Beschäftigte KIGA Zell Gurnitz: € 28.100,00
- Aufstockung Budget Aushilfen Zentralamt: € 22.000,00
- Div. Sickerschlitze Gemeindegebiet: € 20.800,00
- Aufstockung Instandhaltung Wasser: 20.000,00
- Aufstockung Softwarebudget EDV: € 18.000,00
- Sanierung Marterl Zwanzgerberg: € 14.500,00
- Baumkataster Rückschnitt: € 12.500,00

- Digitalisierungsprojekt: € 12.000,00
- Erhöhung Kopfquote Chancengleichheit: € 11.500,00
- Aufstockung Abfertigungszahlungen: € 10.600,00
- Ersatzleistungen auswärtige KIGA-Kinder: € 10.000,00
- Anpassung Gehälter Hort und GTS Ebenthal (5 Gruppen): € 10.000,00
- Sanierungsbudget Brücken: 10.000,00
- Abkauf Restwert MEWA Kleidung Wiho: € 10.000,00
- Umbaukosten Wohnung Neuhaussstraße: € 10.000,00
- Nachzahlung Abteilung 5008: € 9.200,00
- Aufstockung Ausgabekonto Gemeinschaftspflege: € 8.000,00
- Aufstockung Budget Windeltonne: € 7.100,00
- Pumpstation Mieger, GSM Modul: € 7.000,00
- Nachtrag Budget nicht ganzjährig Beschäftigte Zentralamt: € 6.500,00
- Aufstockung Budget Instandhaltung Müll: € 6.000,00
- Zahlung Behindertenausgleichstaxe: € 5.500,00
- Naturschutzprojekt Adlergasse: € 5.000,00

Einnahmen im operativen Bereich:

- Herausnahme Rückstellung Busverkehrskonzept Nachzahlung: € 500.000,00
- Zukunftsfondsmittel Elementarpädagogik: € 420.000,00
- Gutschrift Land „Strafgelder“: € 125.000,00
- Erhöhung Pflegefondsmittel: € 101.500,00
- Nachbuchung Bundesmittel Katastrophenfonds: € 64.700,00
- Kanalanschlussbeiträge Nachtrag: 50.000,00
- Verkehrsverbundsumlage: € 49.800,00
- Refundierung Landesumlage: € 37.100,00
- Vereinnahmung Rücklagenauflösung VG Klagenfurt: € 32.300,00
- BZ Mittel Ankauf Grundstücke: € 27.900,00
- Aufstockung Wasseranschlussbeiträge: € 25.000,00
- Aufstockung Budget Grundstücksverkaufserlöse: € 16.400,00
- Aufstockung Budget Asphaltierungskostenbeiträge: € 15.000,00
- Aufstockung Rückersätze Gemeinschaftspflege: € 11.600,00
- Förderung Sanierung Marterl Zwanzerberg: € 7.300,00
- Aufstockung Budget AMS Förderungen GTS: € 6.900,00
- Einnahme Übernahme Wegparzelle: € 6.700,00
- Aufstockung Budget Versicherungsrückersätze Wasser: € 6.000,00
- Erhöhung Elternbeiträge Hort GTS: 5.000,00
- Förderung Stuhlankauf MZH Gurnitz: € 5.000,00

b) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Verordnung, mit welcher der 2. Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2024 festgelegt wird, Zahl 902/1-2/2024-Ja, gemäß dem in der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt angefügten Entwurf beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Verordnung, mit welcher der 2. Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2024 festgelegt wird, Zahl 902/1-2/2024-Ja, gemäß dem in der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt angefügten Entwurf beschließen.

GR Dobernigg trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Man solle jetzt nur mehr zwei NTVA machen. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die Verordnung, mit welcher der 2. Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2024 festgelegt wird, Zahl 902/1-2/2024-Ja, gemäß dem in der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt angefügten Entwurf beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 9.:

Finanzierungsvereinbarung Marktgemeinde/Kam. FF Zell-Gurnitz: Errichtung eines Gebäudes (Containerlösung) für die Jungfeuerwehr samt Verlegung Alt-Container

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die Finanzierungsvereinbarung mit den Mitgliedern der Kameradschaft der FF Zell/Gurnitz, Zahl: 163-1/CON/2024-Ze/Pro, ist der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu die Finanzierungsvereinbarung mit den Mitgliedern der Kameradschaft der FF Zell/Gurnitz, Zahl: 163-1/CON/2024-Ze/Pro, als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Chronologie

Anfang April dieses Jahres trat man seitens der Kameradschaft der FF Zell/Gurnitz mit der Anregung an die Marktgemeinde heran, neue Container im Bereich östlich des MZH Gurnitz zu errichten. Auch der derzeit bestehende Container auf der Grünfläche des Siegfried-Steiner-Parks sollte im Zuge der Neuerrichtung von Containern mit integriert werden. Ziel der Errichtung von Containern bei der FF Zell/Gurnitz ist die Raumschaffung für die florierende Feuerwehrjugend. Denkbar ist auch eine hinkünftige Einrichtung eines KAT-Lagers und sonstiger Lagerräumlichkeiten für die dortige Feuerwehr.

Zusätzlich zur Errichtung der Container müssten auch Entwässerungsmaßnahmen, Fundamentierungsmaßnahmen und gegebenenfalls Asphaltierungsmaßnahmen zur Umsetzung gelangen. Bereits geklärt werden konnte das Zusammenspiel zwischen einer Containererrichtung und der temporären Schaffung von Parkplätzen im Rahmen der dort situierten Veranstaltungsstättenbewilligung. Aufgrund Sachverständigenbeurteilung können diese nunmehr weiter im Süden (rund 20 Stück) ausgewiesen werden und stehen somit einer Containererrichtung nicht entgegen.

c) Finanzierung

Die Kameradschaft der FF Zell/Gurnitz ist bereit, einen Interessentenanteil zu den Baukosten zu leisten. Der Rest soll durch Rücklagenentnahme der Marktgemeinde bzw. aus Mitteln des kommunalen Investitionsgesetzes (KIG 2023) finanziert werden. Die Finanzierung laut Finanzierungsplan setzt sich zusammen wie folgt:

Zweck	Kosten in Euro brutto
Dachkonstruktion, Seitenverkleidung, Einfriedungen, Einfahrtstore	Eigenleistung durch Kameradschaft der FF Zell/Gurnitz
2x Neu-Container (Containerlager 8,0 x 2,3 x 2,7 m)	15.500,--
Vorplatzasphaltierung (Asphaltierung rund 450 m ²)	22.000,--
Beton für Fundamente (rund 10 m ²)	1.200,--
Oberflächenentwässerung	400,--
Einreichplanung Marktgemeinde	500,--
Umsetzen des Alt-Containers	500,--
Rekultivierung Alt-Container-Platz	300,--
Unvorhergesehenes und Kleinmaterial	2.000,--
Summe	42.400,--

Zweck	Einnahmen 2024	Ausgaben 2024
Anteil Kameradschaft der FF Zell/Gurnitz	17.000,--	
Verfügungsmittel Bürgermeister für Einreichplanung	500,--	

KIG-Mittel 2023 (Bundesmittel), 50 %	21.200,--	
Rücklagenentnahme Infrastrukturrücklage	3.700,--	
Marktgemeinde		42.400,--
Summen	42.400,--	42.400,--

Die Darstellung des Projektes erfolgt im Zuge des 2. NTVA zum Budget 2024. Alle weiteren Details sind der in der BEILAGE ersichtlichen Finanzierungsvereinbarung zu entnehmen. Die Baubewilligung für die Errichtung der Container wurde bereits erteilt.

d) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Finanzierungsvereinbarung mit dem Zweck der Errichtung von Neu-Containern für die Feuerwehrjugend auf Parz. Nr. 296/2, KG 72119 Gurnitz, sowie deren Eigentumsübertragung auf die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten, geschlossen mit den Mitgliedern der Kameradschaft der FF Zell/Gurnitz, Zahl: 163-1/CON/2024-Ze/Pro, mittels Beschlusses genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Finanzierungsvereinbarung mit dem Zweck der Errichtung von Neu-Containern für die Feuerwehrjugend auf Parz. Nr. 296/2, KG 72119 Gurnitz, sowie deren Eigentumsübertragung auf die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten, geschlossen mit den Mitgliedern der Kameradschaft der FF Zell/Gurnitz, Zahl: 163-1/CON/2024-Ze/Pro, mittels Beschlusses genehmigen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen. Man könne sich nur bei den Feuerwehren bzw. den Kameradschaften bedanken, dass sie so große Mittel zur Verfügung stellen. Man habe es jetzt in Niederösterreich gesehen, wie wichtig es sei, dass man eine funktionierende Feuerwehr habe.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Finanzierungsvereinbarung mit dem Zweck der Errichtung von Neu-Containern für die Feuerwehrjugend auf Parz. Nr. 296/2, KG 72119 Gurnitz, sowie deren Eigentumsübertragung auf die Marktgemeinde Ebenthal in

Kärnten, geschlossen mit den Mitgliedern der Kameradschaft der FF Zell/Gurnitz, Zahl: 163-1/CON/2024-Ze/Pro, mittels Beschlusses genehmigen.

Abstimmung: **einstimmige Annahme.**

GR-TOP 10.:
Wasserleitungsordnung (WLO/2) ab 01.11.2024 - Regelungen in Bezug auf das Verschütten von Absperreinrichtungen

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die Wasserleitungsordnung 2024 (Verordnung), Zahl: 8500-0/WLO/2/2024-Ze, ist der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu die Wasserleitungsordnung 2024 (Verordnung), Zahl: 8500-0/WLO/2/2024-Ze, als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Änderungsbedarf

Seitens unserer Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit wurde ein Optimierungsbedarf der Wasserleitungsordnung angeregt. Es kommt nämlich immer wieder zu Fällen, in denen Absperrvorrichtungen im Bereich der kommunalen Wasserleitungen durch Private zugeschüttet werden. Hierdurch ist es oft nicht möglich, adäquate Wartungsarbeiten ohne erheblichen Aufwand durchzuführen. Sperrer müssen daher oft durch die Wassermeister stundenlang gesucht werden. Demgemäß soll nunmehr vorgesehen werden, dass ein Verschütten von Absperrvorrichtungen nur dann möglich sein soll, wenn dies vorab mit der Marktgemeinde abgesprochen ist, sachgerecht erfolgt und eine ordnungsgemäße und unverzügliche Verortung (digital oder mittels Pflock) möglich bleibt.

c) Aufsichtsbehördliche Vorprüfung

Die im Entwurf vorliegende WLO wurde von Seiten der Aufsichtsbehörde (Abt. 8 Amt der Kärntner Landesregierung, E-Mail v. 09.07.2024) vorgeprüft und in der angedachten Form für zulässig erachtet.

d) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Wasserleitungsordnung, Zahl: 8500-0/WLO/2/2024-Ze, mittels Beschlusses genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Wasserleitungsordnung, Zahl: 8500-0/WLO/2/2024-Ze, mittels Beschlusses genehmigen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

AL Mag. Zernig: Zur Wasserleitungsordnung habe es gestern ein paar Fragen gegeben, was eigentlich so eine Wasserleitungsordnung bringe, wenn es keine Konsequenzen, sprich keine Verwaltungsstrafe aufgrund des Verstoßes, gebe. Es sei immer wichtig, dass die Gemeinde Konditionen definiere, unter welchen Voraussetzungen Wasserleitungen errichtet werden dürfen. Es werde definiert, was Teil der Gemeinde und Teil des Privaten sei. Es sei auch klar definiert, dass die Wasserleitung bis zur Wasseruhr Aufgabe der Gemeinde sei. Vor der Wasseruhr sei es Aufgabe der Gemeinde, die Wasserleitung instand zu halten. Das gleiche betreffe auch Sachen, die darauf errichtet werden. Das sei hauptsächlich eine Haftungsthematik. Die Allgemeinheit werde durch Verordnung eigentlich informiert, dass es Risiken gebe, wenn sie dieser Wasserleitungsverordnung nicht entsprechen. Es gebe zwar verwaltungsstrafrechtlich keine Konsequenzen, die über die BH abzuwickeln wären. Jedoch sei es wichtig, die ganzen Parameter deswegen zu definieren, um eben bei einem schadenersatzrechtlichen Verfahren vor Gericht die besseren Karten zu haben. Es habe mehr Auswirkung, eine Verordnung zu erlassen, als z. B. einen Flugzettel mit den Konditionen zuzustellen. So müssen die Bürgerinnen und Bürger davon ausgehen, dass sie auch über den Weg der Amtstafel informiert seien. Man brauche da nicht jeden einzeln zu informieren. Das entspreche auch der gängigen Praxis in anderen Gemeinden. Das sei auch mit der Aufsichtsbehörde so akkordiert.

Bgm Ing. Orasch: Unwissenheit schütze vor Strafe nicht. Deshalb werde das auch im Wege der Amtstafel kundgemacht. Es greife natürlich in das Zivilrecht ein. Deshalb mache man das auch im Wege der Amtstafel kund.

GR Archer: Brauche man für das eine Verordnung? Die Absperrer seien ja alle auf öffentlichem Grund. Durch solche Sachen werden die Leute nur verunsichert. Es habe ja bis jetzt immer geklappt. Die meisten Straßen seien asphaltiert und dort sei der Absperrer drinnen. Auf privatem Grund stehe ja nirgends ein Absperrer.

Bgm Ing. Orasch: Es sollte keine Anlassgesetzgebung oder Verordnungsgebung sein. Dennoch sei es heuer mehrmals aufgetaucht. Man habe heuer riesige Suchen gehabt, weil die Pläne aus den sechziger Jahren zum Teil nicht übereingestimmt haben. Es wurden bei einem Grundstück die Absperrer ohne Kennzeichnung verschüttet. Das sei anscheinend tatsächlich Praxis. Unwissenheit schütze vor Strafe nicht. Die Verordnung über die Amtstafel kundgemacht heiße, dass die Leute darüber in Kenntnis sein müssen. Das gehe über eine Verordnung leichter, als auf einem anderen Weg.

AL Mag. Zernig: Man habe immer wieder Probleme mit Wasseraustritten aufgrund von Frost oder Verrostung einer Leitung. Dann rinnen z. B. Hektoliter von Wasser direkt in den Keller. Das erste, was der Gebührenschuldner dann oft sage, sei, dass er das nicht zahle, weil das die Leitung der Gemeinde sei, die hereingehe. Deshalb sei es so wichtig zu definieren, wo der Kompetenzbereich und der Verantwortungsbereich der Gemeinde aufhöre und wo der des Privaten beginne. Es sei auch für die Gebühren- und Abgabenverrechnung für unsere Finanzverwaltung wichtig.

GR Haller: Auf dem Grund seiner Frau in Obitschach gebe es zwei Absperrer auf dem privaten Grund.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Wasserleitungsordnung, Zahl: 8500-0/WLO/2/2024-Ze, mittels Beschlusses genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 11.:

Benennung von Verkehrsflächen - Änderung der Straßenbezeichnungsverordnung

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Verordnungsentwurf samt dazugehörige Lagepläne ist der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu der Verordnungsentwurf samt dazugehörige Lagepläne als BEILAGEN zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Bereich Ortschaften Rain, Zetterei:

Im Zuge von mehrerer Widmungsanregungen, welche bereits in Rechtskraft erwachsen sind, wurden mehrere Erschließungsstraßen nunmehr fortgeführt (u.a. Uferweg, Maisweg, Haferweg). Eine Anpassung der Straßenbezeichnungsverordnung im Zusammenhang mit den erweiterten Erschließungsstraßen ist daher notwendig.

Bereich Ortschaft Ebenthal:

Die Einreihungsverordnung sieht zwischen der Einbindung „Neuhausstraße“ und Einbindung „Goessstraße“ und „Sägewerkstraße“ eine Wegbezeichnung als „Prozessionssteig“ vor. Dieser dürfte bei der Erstellung der Straßenbezeichnungsverordnung im Jahr 2010 nicht aufgenommen worden sein. Demnach ist die Bezeichnung „Goessstraße“, welche für dieses Wegstück bereits verwendet wird, gemäß der textlichen und zeichnerischen Anlage der Straßenbezeichnungsverordnung nicht korrekt. Eine Korrektur soll mit der im Entwurf vorliegenden Verordnung nunmehr erfolgen.

Anzumerken ist, dass das Wohnobjekt auf Parz. 119/2 und Bfl. 129, KG 72105 Ebenthal, welches mit dessen Garageneinfahrt direkt an die Sägewerkstraße anbindet, die Hausnummer „Goessstraße 2“ zugewiesen bekommen hat. Dies ergibt sich dahingehend, da bei der erstmaligen Baubewilligung die Hauszufahrt über die Goessstraße planlich dargestellt wurde und sich diese im Zuge von baubewilligten Zu- und Umbauten beim bestehenden Wohnhaus änderte. Eine Änderung der Wohnadresse ist daher nicht notwendig.

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-0/14/2024-Sc), mit der die Straßenbezeichnungsverordnung vom 29. September 2010, Zahl: 612-0/1/2010-Wi/Zi zuletzt in der Fassung vom 01. März 2023, Zahl: 612-0/13/2023-Ma, abgeändert wird, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-0/14/2024-Sc), mit der die Straßenbezeichnungsverordnung vom 29. September 2010, Zahl: 612-0/1/2010-Wi/Zi zuletzt in der Fassung vom 01. März 2023, Zahl: 612-0/13/2023-Ma, abgeändert wird, beschließen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-0/14/2024-Sc), mit der die Straßenbezeichnungsverordnung vom 29. September 2010, Zahl: 612-0/1/2010-Wi/Zi zuletzt in der Fassung vom 01. März 2023, Zahl: 612-0/13/2023-Ma, abgeändert wird, beschließen.

Abstimmung: **einstimmige Annahme.**

GR-TOP 12.:

1. Zusatz zu den Vereinbarungen mit der Kindernest GmbH, betreffend Deckung des Betriebsabganges laut K-KBBG für KITA- und Kindergarten-Gruppen

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Ein Entwurf des 1. Zusatzes zu den Vereinbarungen vom 09.01.2024 ist/sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu ein Entwurf des 1. Zusatzes zu den Vereinbarungen vom 09.01.2024 als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Die bestehenden Vereinbarungen mit der Kindernest gem. GmbH, über den Betrieb / die Deckung des Betriebsabganges der Kindertagesstätten Simsalabim, Abracadabra, Zauberklang und Farbenzauber sowie die Kindergartengruppen Sonnenkinder und Sternenzauber sollen insbesondere hinsichtlich des Abrechnungs- und Prüfmodus präzisiert werden. Die Änderungen und/oder Ergänzungen sind in der Beilage rot dargestellt.

Auch seitens der Geschäftsleitung der Kindernest gem. GmbH wurde die Zustimmung zu diesen Änderungen bereits im Vorfeld gegeben.

Es wird daher ersucht und vorgeschlagen, den im Entwurf vorliegenden 1. Zusatz zu den bestehenden Vereinbarungen vom 09.01.2024 rückwirkend ab 01.09.2023 für die einzelnen Einrichtungen zu beschließen.

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den im Entwurf vorliegenden 1. Zusatz zu den Vereinbarungen mit der Kindernest gem. GmbH, über den Betrieb / die Deckung des Betriebsabganges der Kindertagesstätten Simsalabim, Abracadabra, Zauberklang und Farbenzauber sowie die Kindergartengruppen Sonnenkinder und Sternenzauber mit Wirksamkeit vom 01.09.2023 beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den im Entwurf vorliegenden 1. Zusatz zu den Vereinbarungen mit der Kindernest gem. GmbH, über den Betrieb / die Deckung des Betriebsabganges der Kindertagesstätten Simsalabim, Abracadabra, Zauberklang und Farbenzauber sowie die Kindergartengruppen Sonnenkinder und Sternenzauber mit Wirksamkeit vom 01.09.2023 beschließen.

GR Pertl, MSc., trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Soziales und Generationen die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Soziales und Generationen sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den im Entwurf vorliegenden 1. Zusatz zu den Vereinbarungen mit der Kindernest gem. GmbH, über den Betrieb / die Deckung des Betriebsabganges der Kindertagesstätten Simsalabim, Abracadabra, Zauberklang und Farbenzauber sowie die Kindergartengruppen Sonnenkinder und Sternenzauber mit Wirksamkeit vom 01.09.2023 beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 13.: Erlassung der Geschäftsordnung 2024_2

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die im Entwurf befindliche Geschäftsordnung 2024_2,

Zahl: 003-2/3/2024-Ze/Pro, ist der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu die im Entwurf befindliche Geschäftsordnung 2024_2, Zahl: 003-2/3/2024-Ze/Pro, als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Korrekturbedarf

Der Gemeinderat beschloss einer den Notwendigkeiten der Verwaltungsabwicklung des politischen Gremiums des Gemeinderates bzw. des Gemeindevorstandes am 06.03.2024 eine zeitgemäße Geschäftsordnung. In dieser wurde im § 7 Abs 2 lit a Folgendes, wie bereits in den letzten Geschäftsordnungen, geregelt:

„Aufgaben, mit denen Mittelverwendungen verbunden sind, für die im Voranschlag eine Bedeckung vorgesehen ist und soweit diese Ausgaben im Einzelfall fünf Prozent der Summe des Abschnittes 92 „Öffentliche Abgaben“ der Finanzierungsrechnung gemäß Anlage 2 der VRV 2015, BGBI. II Nr. 313/2015, in der Fassung der Verordnung BGBI. II Nr. 316/2023, des zweitvorangegangenen Finanzjahres übersteigt, jedoch maximal € 110.000,00 exklusive einer allenfalls anfallenden Steuer.“

Dieser Passus stellte in Bezug auf den Text der K-AGO eine starke Einschränkung der Kompetenz des Gemeindevorstandes dar, zumal als Richtschnur nicht eine Bedeckung im Rahmen eines VA (sprich im Rahmen einer Voranschlags- oder Nachtragvoranschlagsverordnung), sondern lediglich ein Prozentsatz der Finanzierungsrechnung notwendig sei. Eine Darstellung im Rahmen einer Voranschlags- oder Nachtragvoranschlagsverordnung wäre also für den Begriff der „Bedeckung“ im Sinne der K-AGO nicht unbedingt notwendig.

Diesem Umstand soll nunmehr Rechnung getragen werden, da sonst der GV trotz Vorhandenseins der notwendigen Parameter der Finanzierungsrechnung keine Beschlüsse fassen dürfte – so geschehen Anfang Juli 2024, wo ausschließlich der Gemeinderat Beschlüsse z. B. über Auftragsvergaben fassen durfte.

Nunmehr soll § 7 Abs 2 lit a wie folgt umformuliert werden:

„Aufgaben, mit denen Mittelverwendungen für die Gemeinde verbunden sind, die im Einzelfall nicht mehr als fünf Prozent der Summe des Abschnittes 92 „Öffentliche Abgaben“ der Finanzierungsrechnung gemäß Anlage 2 der VRV 2015, BGBI. II Nr. 313/2015, in der Fassung der Verordnung BGBI. II Nr. 316/2023, des zweitvorangegangenen Finanzjahres umfassen, oder für die im Voranschlag oder Nachtragvoranschlag keine Bedeckung vorgesehen ist, maximal jedoch € 110.000,00 exklusive einer allenfalls anfallenden Steuer.“

c) Aufsichtsbehördliche Vorprüfung; Sonstiges

Die Aufsichtsbehörde prüfte die Geschäftsordnung 2024_2 vor und bestehen hierzu keine Einwände. Für einen Verordnungsbeschluss ist gem. § 50 Abs 5 K-AGO die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Gemeinderatsmitglieder erforderlich.

d) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Geschäftsordnung 2024_2, Zahl: 003-2/3/2024-Ze/Pro, mittels Beschlusses genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Geschäftsordnung 2024_2, Zahl: 003-2/3/2024-Ze/Pro, mittels Beschlusses genehmigen.

Bgm Ing. Orasch trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Es werde wahrscheinlich nicht das letzte Mal sein, dass die Geschäftsordnung geändert werde. Die Gemeinderevision lege keinen Wert mehr darauf, dass mehrere NTVA eingereicht werden. Das habe auch mit dem Verwaltungsaufwand der Aufsichtsbehörde zu tun. Infolgedessen erfolgen ja nur mehr prozentmäßige Abweichungen, die dann im NTVA zu benennen seien. Der GV müsste in der Auftragsvergabe bis € 110.000,-- netto die Bedeckung haben. Da könnte man viele Aufträge nicht erteilen. Insofern werde hier dieser Parameter der Geschäftsordnung vom Wortlaut her geändert. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Geschäftsordnung 2024_2, Zahl: 003-2/3/2024-Ze/Pro, mittels Beschlusses genehmigen.

Abstimmung: **einstimmige Annahme.**

GR-TOP 14.:

GTS-Gruppen ab 2024/2025: Anpassung Vertrag für Zell/Gurnitz und Genehmigung der Finanzpläne für die Gruppen Zell/Gurnitz und Ebenthal

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die Finanzierungspläne für die GTS Gruppen Ebenthal und Zell/Gurnitz sowie der Entwurf des 3. Zusatzes zur Vereinbarung für die GTS Gruppen Zell/Gurnitz mit der Kindernest gem. GmbH sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu die Finanzierungspläne für die GTS Gruppen Ebenthal und Zell/Gurnitz sowie der Entwurf des 3. Zusatzes zur Vereinbarung für die GTS Gruppen Zell/Gurnitz mit der Kindernest gem. GmbH als BEILAGEN zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

An der VS Zell/Gurnitz wurden zuletzt fünf Betreuungsgruppen der ganztägigen Schulform mit getrennter Abfolge namens der Marktgemeinde von der Kindernest gem. GmbH. geführt. Für das kürzlich begonnene Schuljahr 2024/2025 langten nunmehr tatsächlich soviele Anmeldungen ein, dass eine weitere Gruppe zu eröffnen war. Diese wird in Doppelnutzung in einer Schulklasse etabliert. Von der Kindernest gem. GmbH wurde der Finanzierungsplan für das Betreuungsjahr 2024/2025 daher für die Führung von 6 Gruppen vorgelegt. Inklusive Personalkostensteigerungen für die bereits bestehenden Gruppen ist von voraussichtlichen Kosten für die Marktgemeinde in Höhe von € 300.824,11 auszugehen. Die Abrechnung erfolgt nach Ablauf des Betreuungsjahres nach tatsächlichen Personalkosten. Im Entwurf des 2. Nachtragsvoranschlags 2024 wurde eine erforderliche Nachdotierung für September bis Dezember 2024 in Höhe von € 27.000,-- verankert. Die restliche Dotierung ist für den VA 2025 vorgemerkt.

An zusätzlichen Einnahmen aus Elternbeiträgen wurden € 5.000,-- für diesen Zeitraum dotiert. Die Landesförderung für die GTS Gruppen betragen je Gruppe € 8.000,-- die Bundesförderung künftig voraussichtlich nur noch € 1.000,-- (in den Anfangsjahren wurden € 9.000,-- gewährt und wurde der Betrag in den letzten Jahren sukzessive vermindert). Diese Förderungen werden der Marktgemeinde im Nachhinein gewährt.

Für die Ausstattung werden vom Bund 75% der Anschaffungskosten von maximal € 55.000,-- (im Nachhinein) gefördert. Im Entwurf des 1. NTVA 2024 wurde ein Betrag von € 10.000,-- für die dringendsten Anschaffungen vorgesehen und erhalten wir hiermit 2025 einen Refundierung über diese Bundesmittel in Höhe von € 7.500,--.

Es wird ersucht, den im Entwurf vorliegenden 3. Zusatz zur Vereinbarung mit der Kindernest gem. GmbH vom 21.12.2015, mit welchem die Führung von nunmehr 6 Betreuungsgruppen der ganztägigen Schulform mit getrennter Abfolge an der VS Zell/Gurnitz vereinbart wird und den dazu gehörigen Finanzplan für das Betreuungsjahr 2024/2025 mit Beschluss genehmigen.

An der VS Ebenthal werden weiterhin 3 Betreuungsgruppen geführt. Der Finanzplan für das Betreuungsjahr 2024/2025 weist Kosten für die Marktgemeinde in Höhe von € 140.387,04 aus, bisher bzw. im abgelaufenen Betreuungsjahr betrugen diese € 125.956. Die Nachdotierung für den Zeitraum September bis Dezember 2024 in Höhe von rund € 5.000,-- wurde im Entwurf des 2. NTVA 2024 vorgekehrt. Die restliche Dotierung erfolgt im Wege des VA 2025. Der Gemeinderat wird ersucht, den Finanzplan für die 3 Betreuungsgruppen der ganztägigen Schulform mit getrennter Abfolge an der VS Ebenthal für das Betreuungsjahr 2024/2025 mit Beschluss genehmigen.

c) zustimmendenfalls zu fassende Beschlüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge beschließen:

1. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge den im Entwurf vorliegenden 3. Zusatz zur Vereinbarung mit der Kindernest gem. GmbH, betreffend die Führung von 6 GTS Gruppen an der VS Zell/Gurnitz mit Wirksamkeit ab dem Betreuungsjahr 2024/2025 und den dazu gehörigen Finanzplan mit Beschluss genehmigen.
2. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge den vorliegenden Finanzplan der Kindernest gem. GmbH für die 3 GTS Gruppen an der VS Ebenthal mit Beschluss genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen:

1. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge den im Entwurf vorliegenden 3. Zusatz zur Vereinbarung mit der Kindernest gem. GmbH, betreffend die Führung von 6 GTS Gruppen an der VS Zell/Gurnitz mit Wirksamkeit ab dem Betreuungsjahr 2024/2025 und den dazu gehörigen Finanzplan mit Beschluss genehmigen.
2. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge den vorliegenden Finanzplan der Kindernest gem. GmbH für die 3 GTS Gruppen an der VS Ebenthal mit Beschluss genehmigen.

GR Pertl, MSc., trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Soziales und Generationen die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Soziales und Generationen sinngemäß folgende

Anträge

Der Gemeinderat möge beschließen:

1. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge den im Entwurf vorliegenden 3. Zusatz zur Vereinbarung mit der Kindernest gem. GmbH, betreffend die Führung von 6 GTS Gruppen an der VS Zell/Gurnitz mit Wirksamkeit ab dem Betreuungsjahr 2024/2025 und den dazu gehörigen Finanzplan mit Beschluss genehmigen.
2. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge den vorliegenden Finanzplan der Kindernest gem. GmbH für die 3 GTS Gruppen an der VS Ebenthal mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme beider Beschlussanträge.

GR-TOP 15.:

Wasserbezugsvertrag Grafenstein/Ebenthal - Bereich Truttendorfer Brücke

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der im Entwurf befindliche Wasserbezugsvertrag, Zahl: 8500-3/G2/2024-Ze/Pro, ist der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu der im Entwurf befindliche Wasserbezugsvertrag, Zahl: 8500-3/G2/2024-Ze/Pro, als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Chronologie

Die Marktgemeinde Grafenstein trat im August dieses Jahres mit dem Ersuchen an die Marktgemeinde Ebenthal i. K. heran, betreffend den Zusammenschluss der Wasserversorgungsanlagen Grafenstein sowie Ebenthal im Bereich der Truttendorfer Brücke diverse Klarstellungen bzw. Änderungen vertraglich zu vereinbaren.

c) Vertragliche Änderungen

Die Vereinbarung aus 1986 bzw. der wasserrechtliche Bescheid aus dem Jahr 2012 des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abt. 8, bleiben aufrecht. Lediglich minimale Korrekturen in Bezug auf die Vereinbarung 1986 sind notwendig.

- a) Klarstellung unter Punkt 3, dass jede Gemeinde für eine geeichte Messeinrichtung beim Übergabepunkt Sorge zu tragen hat.
- b) Klarstellung unter Punkt 5, dass die jeweils in Geltung stehende Wasserbezugsgebühren-Verordnung als Basis für die zivilrechtliche Abrechnung zwischen den Gemeinden (Rechnung) zugrunde zu legen ist. Weiters soll auch eine Fälligkeitsdauer nach Rechnungslegung von zwei Wochen vertraglich vereinbart werden.
- c) Klargestellt wird auch, dass Schäden, die durch die jeweilige Gemeinde verursacht werden, auch von dieser zu tragen sind.
- d) Klarstellung, dass sich die Gemeinden verpflichten, jeweils eine Menge von Nutz- und Trinkwasser von 5 Liter pro Sekunde zu liefern, sofern dies zumutbar und verfügbar ist.

d) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den in der BEILAGE ersichtlichen Wasserbezugsvertrag zwischen den Marktgemeinden Ebenthal i. K. sowie Grafenstein zum Zwecke der Wasserlieferung aus der Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten an die Marktgemeinde Grafenstein im Bereich der Truttendorfer Brücke – Änderung der Vereinbarung zwischen den Gemeinden aus dem Jahr 1986, Zahl: 8500-3/G2/2024-Ze/Pro, mittels Beschlusses genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den in der BEILAGE ersichtlichen Wasserbezugsvertrag zwischen den Marktgemeinden Ebenthal i. K. sowie Grafenstein zum Zwecke der Wasserlieferung aus der Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten an die Marktgemeinde Grafenstein im Bereich der Truttendorfer Brücke – Änderung der Vereinbarung zwischen den Gemeinden aus dem Jahr 1986, Zahl: 8500-3/G2/2024-Ze/Pro, mittels Beschlusses genehmigen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den in der BEILAGE ersichtlichen Wasserbezugsvertrag zwischen den Marktgemeinden Ebenthal i. K. sowie Grafenstein zum Zwecke der Wasserlieferung aus der Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten an die Marktgemeinde Grafenstein im Bereich der Truttendorfer Brücke – Änderung der Vereinbarung zwischen den Gemeinden aus dem Jahr 1986, Zahl: 8500-3/G2/2024-Ze/Pro, mittels Beschlusses genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme (bei Abwesenheit von GR Kleiner).

GR-TOP 16.:**LEADER Kooperation, Vereinbarung "Buntes Glück in Schulen"**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die Kooperationsvereinbarung zur Abwicklung des LEADER Projektes „Buntes Glück in Schulen“ und die Projektbeschreibung ist der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu die Kooperationsvereinbarung zur Abwicklung des LEADER Projektes „Buntes Glück in Schulen“ und die Projektbeschreibung als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Projektbeschreibung

Die Projektbeschreibung ergibt sich aus der beigelegten Beschreibung.

c) Finanzierung

Für das Projekt hat die Marktgemeinde folgende Finanzmittel aufzustellen, welche für 2024 aus Verfügungsmitteln sowie in den Voranschlägen 2025 bis 2027 über das normale Schulbudget Darstellung finden sollen.

	Schuljahr 24/25	Schuljahr 25/26	Schuljahr 26/27
Kosten in €	2.712,--	3.616,--	3.616,--

Die Vorfinanzierung der Kosten wird zum Zeitpunkt des jeweiligen Schulbeginns für die Marktgemeinde budgetär schlagend.

d) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Kooperationsvereinbarung zur Abwicklung des LEADER Projektes „Buntes Glück in Schulen“ mit der Region Carnica-Klagenfurt-Umland, vertreten durch Bgm Ingo Appé, Freibacher Str. 1, 9170 Ferlach, mit dem Projektzeitraum 2024 bis 2027, mittels Beschlusses genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Kooperationsvereinbarung zur Abwicklung des LEADER Projektes „Buntes Glück in Schulen“ mit der Region Carnica-Klagenfurt-Umland,

vertreten durch Bgm Ingo Appé, Freibacher Str. 1, 9170 Ferlach, mit dem Projektzeitraum 2024 bis 2027, mittels Beschlusses genehmigen.

GR Pertl, MSc., trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Soziales und Generationen die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

GR Archer: Man habe auf der einen Seite immer mehr Schulden und auf der anderen Seite kommen solche Sachen. Was soll da genau stattfinden?

Bgm Ing. Orasch: Dieses Projekt habe in vier Pilotgemeinden in der LEADER Region Carnica Klagenfurt-Umland stattgefunden, wo das seitens der Eltern und der Kinder sehr gut angenommen wurde. Das Projekt ziele darauf ab, Stress zu reduzieren. Es ziele auch darauf ab, den Kindern die Angst zu nehmen und Hyperaktivität zu dämpfen. Man spüre es in den Schulen immer mehr, dass entsprechende Aggressivität auch aus der Prüfungsangst gegeben sei. Das Gesamtprojekt betreffe mehrere Gemeinden der LEADER Region Carnica Klagenfurt-Umland. Die Schulen wurden abgefragt, ob sie sich daran beteiligen wollen. Die VS Ebenthal habe zuerst Interesse bekundet. Da war von der VS Zell/Gurnitz noch gar keine Rede. Es seien auch die Elternvereine an ihn herangetreten, nachdem es mehrere Projekte gebe, die auch was gekostet hätten. In diesem LEADER Projekt mache man das in einem großen Kontext zusammen. Die VS Gurnitz habe dann gemeint, dass das so wirklich angenommen werden könne. Seine Intention war, dass beide Volksschulen das gleiche Recht haben sollten. Es war heuer nicht budgetiert. Aus diesem Grund habe er sich im Schuljahr 2024/2025 bereit erklärt, die € 2.500,-- aus seinen Verfügungsmitteln beizusteuern. Er könne die Projektunterlagen gerne an alle Gemeinderäte ausschicken.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Soziales und Generationen sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Kooperationsvereinbarung zur Abwicklung des LEADER Projektes „Buntes Glück in Schulen“ mit der Region Carnica-Klagenfurt-Umland, vertreten durch Bgm Ingo Appé, Freibacher Str. 1, 9170 Ferlach, mit dem Projektzeitraum 2024 bis 2027, mittels Beschlusses genehmigen.

Abstimmung: **einstimmige Annahme.**

GR-TOP 17.:**Nutzungsvereinbarung Sondernutzung von Straßengrund in Rottenstein, Parz. Nr. 725/2, KG 72162**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die im Entwurf befindliche Nutzungsvereinbarung, Zahl: 612-9/H/2024-Ze/Pro, ist der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu die im Entwurf befindliche Nutzungsvereinbarung, Zahl: 612-9/H/2024-Ze/Pro, als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Errichtung einer Barriere zum Schutz einer Privatliegenschaft

Bereits im Jahr 2023 wandte sich die Grundstückseigentümerin der Liegenschaft Goritschach 24 (Parz. Nr. 282/4, KG 72162 Rottenstein) an die Gemeinde, um abzuklären, ob es möglich sei, eine Barriere zum Schutz ihrer Liegenschaft auf der öffentlichen Wegparzelle Nr. 725/2, KG 72162 Rottenstein, zu errichten. Der Antragstellerin wurde im Juni 2023 sodann mitgeteilt, dass die beabsichtigte konkrete Maßnahme noch der Marktgemeinde zur Kenntnis zu bringen wäre Hernach wäre eine Nutzungsvereinbarung zu schließen.

c) Nutzungsvereinbarung

In der Nutzungsvereinbarung soll neben der Situierung der Barriere samt planlicher Darstellung auch die Haftung, Wegehalterpflichten, die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes und der Ausschluss einer Ersitzung vereinbart werden.

d) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Nutzungsvereinbarung mit der Grundstückseigentümerin der Liegenschaft Goritschach 24, 9065 Ebenthal, mit dem Zweck „Errichtung und Betreuung einer Barriere auf der öffentlichen Straßenparzelle Nr. 725/2, KG 72162 Rottenstein zum Zweck der Absicherung der privaten Parz. Nr. 282/2, KG 72162 Rottenstein“, Zahl: 612-9/H/2024-Ze/Pro, mittels Beschlusses genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Nutzungsvereinbarung mit der Grundstückseigentümerin der Liegenschaft Goritschach 24, 9065 Ebenthal, mit dem Zweck „Errichtung und Betreuung einer Barriere auf der öffentlichen Straßenparzelle Nr. 725/2, KG 72162 Rottenstein zum Zweck der Absicherung der privaten Parz. Nr. 282/2, KG 72162 Rottenstein“, Zahl: 612-9/H/2024-Ze/Pro, mittels Beschlusses genehmigen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Nutzungsvereinbarung mit der Grundstückseigentümerin der Liegenschaft Goritschach 24, 9065 Ebenthal, mit dem Zweck „Errichtung und Betreuung einer Barriere auf der öffentlichen Straßenparzelle Nr. 725/2, KG 72162 Rottenstein zum Zweck der Absicherung der privaten Parz. Nr. 282/2, KG 72162 Rottenstein“, Zahl: 612-9/H/2024-Ze/Pro, mittels Beschlusses genehmigen.

Abstimmung: **einstimmige Annahme.**

GR-TOP 18.: Aussetzung von Raumordnungsverfahren für das gesamte Gemeindegebiet

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Kundmachungstext als Entwurf sowie die Rechtsauskunft der Abt. 15 – UA Rechtliche Raumordnung vom 13.09.2024 sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines:

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu der Kundmachungstext als Entwurf sowie die Rechtsauskunft der Abt. 15 – UA Rechtliche Raumordnung vom 13.09.2024 als BEILAGEN zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterung:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 05.07.2023 wurde der zuständige Ortsplaner LWK – Lagler, Wurzer & Knappinger Ziviltechniker GmbH mit der Überarbeitung bzw. Neuauflegung des örtlichen Entwicklungskonzeptes in Form einer Verordnung beauftragt.

Im Zuge der bereits stattgefundenen Arbeitssitzungen wurden ua. die enormen Baulandpotenziale im gesamten Gemeindegebiet thematisiert. Bei der Überarbeitung des örtlichen Entwicklungskonzeptes sind diese Baulandpotenziale, unter Bedachtnahme auf die Bauflächenbilanz der Gemeinde, sehr restriktiv zu behandeln und demnach einzuschränken. Um nunmehr bis zur Beschlussfassung des neuen örtlichen Entwicklungskonzeptes durch den Gemeinderat keine raumplanerischen Fehlentwicklungen zu produzieren, erscheint es mehr als sinnvoll alle Raumordnungsverfahren (ausgenommen von den unten angeführten Ausnahmen) bis zum 31.12.2025 auszusetzen.

Ausgenommen von dieser Regelung sind:

- Flächenwidmungsplanänderungen, welche im öffentlichen Interesse gelegen sind.
- Flächenwidmungsplanänderungen bzw. Raumordnungsverfahren, welche gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Kärntner Raumordnungsgesetz – K-ROG 2021 idgF verpflichtend durchzuführen sind.

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die im Entwurf vorliegende Kundmachung, mit welcher Raumordnungsverfahren für das gesamte Gemeindegebiet bis zum 31.12.2025 ausgesetzt werden, mit Beschluss genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die im Entwurf vorliegende Kundmachung, mit welcher Raumordnungsverfahren für das gesamte Gemeindegebiet bis zum 31.12.2025 ausgesetzt werden, mit Beschluss genehmigen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

GR Brückler: Wenn er das richtig verstanden habe, passieren nächstes Jahr zwölf oder 13 Umwidmungen nicht mehr. Irgendjemand möchte seinen Grund umgewidmet haben, weil er dort bauen möchte. Das passe dort hinein. Das sei zu widmen, da rundherum schon alle gebaut haben. Werde das nächstes Jahr nicht stattfinden? Und übernächstes Jahr sei er dann möglicherweise außerhalb vom ÖEK.

Bgm Ing. Orasch: Wenn das irgendwo im Randbereich sei, dann könnte das so sein.

GR Brückler: Da sei er nicht dabei. Das sei ja fast so wie eine Enteignung.

Bgm Ing. Orasch: Es sollen keine Fehlentwicklungen zugelassen werden, wenn diese bekannt seien. Die Empfehlung sei daher, das auszusitzen. Man solle nicht etwas falsch machen, wenn man dann wisse, dass es nicht passen werde.

GR Brückler: Aber die letzten 30 Jahre war es richtig. Sonst hätten die anderen dort auch nicht gebaut.

Bgm Ing. Orasch: Man hatte das letzte Mal einen Fall, wo seitens eines GR Mitgliedes genau gesagt wurde, was vorher falsch war und das trotzdem angenommen wurde. Das müsse jetzt richtiger werden. Man sage außer diesen Ausnahmetatbeständen, die in der Widmung erforderlich wären, dass die eben zugelassen werden. Fehlentwicklungen solle es aber nicht mehr geben. Man kenne es aus Arriach oder Treffen. Da gehe aus Berichterstattungen hervor, dass Leute, die massiv von Schäden betroffen waren, genau dort Widmungsbegehren gemacht haben. Es gebe kein Recht für eine Widmung. Man möchte also Fehlentwicklungen vorbeugen.

GR Brückler: Es gab heuer einen Fall, und zwar (Anm.: Name dem Amt bekannt) in Mieger. Den würde es mit dem neuen ÖEK nicht mehr geben?

Bgm Ing. Orasch: Er könne jetzt nicht sagen, wo man da die Sicherungsgrenzen gesetzt hätte. Wenn es außerhalb dieser Siedlungsgrenzen sei, dann würde es ihn nicht mehr geben.

GR Schober-Graf, MSc., MA: Man befindet sich gerade in der Überarbeitung des ÖEK. Man habe vor allem entlang der Ortschaften Pfaffendorf, Priedl und Rain enorme Siedlungserweiterungspotenziale. Wenn man sich die neuen Widmungen in den letzten Jahren anschauet, habe die Gemeinde seit der Beschlussfassung des letzten ÖEKs ungefähr um die sechs bis acht Hektar neue Widmungen gemacht. Das sei eine ziemlich große Anzahl an Widmungen und Widmungsfällen, die man jährlich abhandelt. Eine Neuwidmung könne ja nur auf das neue Kärntner Raumordnungsgesetz unter Berücksichtigung der Bauflächenbilanz erteilt werden. Die Bauflächenbilanz der Gemeinde sei derzeit noch unter zehn Jahren. Das könne sich aber natürlich im Rahmen des ÖEK-Prozesses über zehn Jahre bewegen. Das bedeute, dass Widmungen nur mehr mit einem raumordnungsfachlichen Gutachten seitens der Gemeinde und seitens des Gemeinderates erteilt werden können. Ziel der Raumordnung sei es auch, sich im ÖEK-Prozess Maßstäbe zu setzen, wo sich Ebenthal hin entwickeln möchte. Wo möchten Hardfacts oder Hardmarker gesetzt werden? Ein Ziel sei es auch, die Raumordnungsziele auch umsetzen zu können. Es haben schon verschiedene Arbeitsprozesse gemeinsam mit der zuständigen Referentin und dem zuständigen Ausschussobermann sowie auch amtsintern stattgefunden, wo man die Ziele für das neue ÖEK festgesetzt habe. Die möchte man ja auch irgendwie erreichen. Das sei jetzt auch ein Verfahren dazu, dass die Raumordnungsverfahren ausgesetzt werden. Es sei in der Kundmachung ersichtlich, dass es auch Ausnahmen gebe. Flächenwidmungsplanänderungen, die zwingend im öffentlichen Interesse gelegen sind, seien davon ausgenommen. Was seien jetzt zwingende öffentliche Interessen? Das bedeute, dass Widmungsarrondierungen, die vielleicht nur 10 m² betreffen, davon nicht ausgenommen seien. Da gehe es wirklich um großflächige Widmungen zwischen 800 m² und über 1.000 m².

GR Brückler: Was sei mit der Gewerbezone?

GR Schober-Graf, MSc., MA: In der Gewerbezone sei es so, dass die Entwicklung der Gewerbezone immer im Zusammenhang mit einer integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung herbeigeführt werde. Das bedeute, dass dieser Bereich ins zwingende öffentliche Interesse falle sowie in die Bereiche des Teilbebauungsplanes und daher auch von dieser Novellierung ausgenommen sei.

GR Ing. Steiner: In den letzten 50 Jahren haben kreuz und quer durch ganz Österreich Widmungen stattgefunden, die teils katastrophale Auswirkungen haben. So könne und solle es nicht weitergehen. Aus diesem Grund seien verschiedene Arbeitskreise gegründet und Konzepte erarbeitet worden. Auch das ÖEK wurde verschärft. Aus diesem Grund sollte man sich an solche Vorgaben auch halten.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die im Entwurf vorliegende Kundmachung, mit welcher Raumordnungsverfahren für das gesamte Gemeindegebiet bis zum 31.12.2025 ausgesetzt werden, mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: Annahme des Antrages mit 21:4 Stimmen (bei 3 Gegenstimmen der ÖVP und 1 Gegenstimme von DU sowie Abwesenheiten von GR Pertl, MSc., und GR Setz).

GR-TOP 19.:

Grundsatzbeschluss: Projektgremium im Rahmen der Überarbeitung des örtlichen Entwicklungskonzeptes für das Modul "Stärkung von Orts- und Stadtkernen - Ortskernbelebung"

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu der folgende Sitzungsvortrag zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterung

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 05.07.2023 wurde die Auftragsvergabe zur Überarbeitung des örtlichen Entwicklungskonzeptes der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten an die LWK Ziviltechniker GmbH erteilt. Im Rahmen der Auftragsvergabe wurde unter anderem als zweites verpflichtendes Fachmodul die Thematisierung und Auseinandersetzung mit der Ortskernstärkung in Ebenthal in Auftrag gegeben (Modul - „Stärkung von Orts- und Stadtkernen - Ortskernbelebung“). In Auftrag des Raumplanungsbüro LWK – Lagler, Wurzer & Knappinger GmbH erarbeitet das Grazer Architektenbüro DI Rainer Ernst dieses Fachmodul im Rahmen des ÖEK- Prozesses.

Für die Ausarbeitung des Moduls sind seitens des Grazer Architekten zwei Workshops geplant, welche sich insbesondere an Stakeholdern des engeren Planungsraumes (Ortskern Ebenthal) richten sollen.

Als Projektgremium wurde seitens der ho. Raumordnung in Absprache mit Herrn DI Rainer Ernst folgende Ansprechpersonen für das Fachmodul „Stärkung von Orts- und Stadtkernen - Ortskernbelebung“ ausgewählt:

- a) Bürgermeister der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten
- b) 1. Vizebürgermeisterin der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten als Referentin für Raumordnung
- c) Mitglieder des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung
- d) Amtsleiter und/oder ein mit dem Thema Raumordnung betraute/r Mitarbeiter/in des Marktgemeindeamtes
- e) Ein/e fachkundige/r Bedienstete/r der Abt. 15 – UA Fachliche Raumordnung des Amtes der Kärntner Landesregierung
- f) Ein/e fachkundige/r Bedienstete/r der Ortsbildpflegekommission des Amtes der Kärntner Landesregierung
- g) Vertreter der Lagler, Wurzer & Knappinger Ziviltechniker GmbH
- h) Liegenschaftseigentümer/innen der Ortschaften Ebenthal, Rosenegg, Gradnitz und Reichersdorf
- i) Potenzielle Wohnbauträger/Projektwerber welche im Planungsraum raumrelevante Projekte umsetzen möchten
- j) Ein/e Vertreter/in der Feuerwehr Ebenthal
- k) Ein/e Vertreter/in der öffentlichen Bildungs- und/oder Betreuungseinrichtungen (Schule, Kindergarten) im Ortskern Ebenthal

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge das vorliegende Projektgremium, zur Ausarbeitung des Fachmoduls „Stärkung von Orts- und Stadtkernen - Ortskernbelebung“ mit Beschluss genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge das vorliegende Projektgremium, zur Ausarbeitung des Fachmoduls „Stärkung von Orts- und Stadtkernen - Ortskernbelebung“ mit Beschluss genehmigen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge das vorliegende Projektremium, zur Ausarbeitung des Fachmodules „Stärkung von Orts- und Stadtzentren - Ortskernbelebung“ mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: **einstimmige Annahme.**

**GR-TOP 20.:
Anpachtung eines Gebäudes für die Straßenverwaltung, Parz. Nr. 465/1, KG 72112
Gradnitz**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der im Entwurf befindliche Pachtvertrag, Zahl: 840-2/Drobiunig/2024-Ze/Pro, ist der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu der im Entwurf befindliche Pachtvertrag, Zahl: 840-2/Drobiunig/2024-Ze/Pro, als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Jahrzehntalter Bestandsvertrag

Mit der Liegenschaftsbesitzerin besteht bereits seit Jahrzehnten ein mündlicher Bestandsvertrag. Der Linie der Marktgemeinde folgend, alle mündlichen Vereinbarungen durch schriftliche zu ersetzen, ist auch der gegenständliche Pachtvertrag zu verschriftlichen. Dies begründet sich darin, dass die gesetzlichen Vorgaben die Marktgemeinde dazu verpflichten, ein transparentes Buchhaltungssystem samt Darstellung aller Zahlungsverpflichtungen und Transfers darzustellen, sowie für ein zweckentsprechendes internes Kontrollsystem zu sorgen. Letzteres obliegt der Amtsleitung gemäß K-AGO. Im Zuge der Verschriftlichung des Pachtvertrages soll auch im Interesse der Bestandsgeberin eine VPI-Anpassung implementiert werden. Auch sind Punkte wie etwa eine Unter Vermietung und Klarstellungen in Bezug auf das Zufahrtsservitut sowie Haftungen angedacht. Auch der Verrechnungszyklus sowie die Änderungsgründe des Vertrages sollen nunmehr verschriftlicht werden. In Summe soll der schriftliche Pachtvertrag Rechtssicherheit für beide vertragsschließenden Parteien gewährleisten.

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den in der BEILAGE ersichtlichen Pachtvertrag mit der Liegenschaftseigentümerin der Parz. Nr. 465/1, KG 72112 Gradnitz, Zahl: 840-2/Drobiunig/2024-Ze/Pro, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt genehmigen und beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den in der BEILAGE ersichtlichen Pachtvertrag mit der Liegenschaftseigentümerin der Parz. Nr. 465/1, KG 72112 Gradnitz, Zahl: 840-2/Drobiunig/2024-Ze/Pro, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt genehmigen und beschließen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den in der BEILAGE ersichtlichen Pachtvertrag mit der Liegenschaftseigentümerin der Parz. Nr. 465/1, KG 72112 Gradnitz, Zahl: 840-2/Drobiunig/2024-Ze/Pro, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt genehmigen und beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 21.:
Bericht des Bürgermeisters über dringende Verfügungen

Bgm Ing. Orasch: Es seien Notwendigkeiten. Es gab eine ortspolizeiliche Verfügung des Bürgermeisters. Der Gemeinderat sei davon in Kenntnis zu setzen.

Man habe im Bereich der Niederdorfer Landesstraße L100b in die Wege geleitet, dass dort die Straße saniert werde. Angrenzend solle auch eine Stützmauer errichtet werden. Man habe dort immer wieder Probleme mit unserer Wasserleitung. Es gab dort schon mehrere Wasserrohrbrüche im Bereich der Volksschule sowie der alten Feuerwehr. Im Zuge dessen sei angedacht, wenn die Landesstraße schon aufgerissen werden, dass diese gleich saniert werde und wir unsere Sachen auch gleich richten können. Die Kärntner Landesregierung habe darauf gedrängt, dass man hier die Vereinbarung mitunterfertige. Aus heutiger Sicht hätte man auch zuwarten können. Bis jetzt wurde mit den Arbeiten noch nicht begonnen.

Bgm Ing. Orasch bedankt sich bei der Zuhörerschaft und ersucht diese, das Gremium zu verlassen.

Gelesen und unterfertigt:

Der Vorsitzende:

Die Protokollprüfer:

Bgm Ing. Christian Orasch e.h.

GR Daniel Pertl, MSc. e.h.
GR Ing. Beatrix Steiner e.h.

Die Schriftührerin:

F.d.R.d.A.:

Christine Prossenberger e.h.

Mag. Michael Zernig e.h.
Amtsleiter

